

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	16/5129	Justizvollzug	JuM	15.	16/5258	Kunst, Museen	MWK
2.	16/5229	Schulwesen	KM	16.	16/5321	Radverkehr	VM
3.	16/5284	Ausländer- und Asylrecht	IM	17.	16/3312	Radverkehr	VM
4.	16/5248	Öffentlicher Dienst	FM	18.	16/5377	Bausachen	UM
5.	16/5250	Steuersachen	FM	19.	16/4667	Beschwerde über Behör- den (Dienstaufsicht)	StM
6.	16/5437	Bausachen	WM	20.	16/4905	Belange von Menschen mit Behinderung	SM
7.	16/5264	Schulwesen	KM	21.	16/4947	Sozialversicherung	SM
8.	16/4844	Bausachen	WM	22.	16/5012	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
9.	16/4943	Gesundheitswesen	SM	23.	16/5049	Datenschutz, Wahlen, Meldewesen	IM
10.	16/831	Bausachen	WM	24.	16/5107	Ausländer- und Asylrecht	IM
11.	16/5164	Staatsanwaltschaften	JuM	25.	16/5282	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
12.	16/5132	Gesundheitswesen	SM				
13.	16/4407	Radverkehr	VM				
14.	16/4921	Kommunale Angelegenheiten	IM				

1. Petition 16/5129 betr. Justizvollzug, Maßnahmen bei einer Coronainfektion

Der Petent beschwert sich über den Umgang der Justizvollzugsanstalt mit der Coronainfektion eines Gefangenen, insbesondere die Art der Bekanntgabe von Informationen (1.), die Möglichkeit von Hofgang und Duschen (2.), die Umsetzung der Vorgaben der Anstaltsleitung (3.) und eine angeblich verzögerte Durchführung von Coronatestungen (4.).

Zutreffend ist zunächst, dass am Nachmittag des 4. Dezember 2020 ein Gefangener positiv auf das Coronavirus getestet wurde und die Justizvollzugsanstalt sodann in einen Quarantäne-Modus zur Verhinderung weiterer Infektionen wechselte. Oberste Priorität hat in einer solchen Situation der Schutz der Gesundheit der Insassen und Bediensteten der Justizvollzugsanstalt, weshalb in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt alles getan wurde, um ein unkontrolliertes Ausbreiten des Virus zu verhindern. Hierdurch konnte ein größerer Ausbruch vermieden werden. Die durchgeführten Tests ergaben bei den Insassen keinen weiteren positiven Befund. Abgesehen von vier Insassen, die die Vornahme eines Abstrichs verweigerten und deshalb die vorgeschriebenen zehn Tage in Quarantäne bleiben mussten, konnten alle Insassen getestet und für diese nach Vorliegen aller Testergebnisse die vorsorgliche Quarantäne bereits nach fünf Tagen aufgehoben werden.

Zu 1. (Informationsbekanntgabe):

Zutreffend ist, dass die Durchsage zum Beginn des Quarantäne-Modus am Abend des 4. Dezember 2020 nur in deutscher Sprache erfolgt ist. Hintergrund ist der Umstand, dass die Maßnahmen in einer Situation mit großem Entscheidungs- und Handlungsdruck für sämtliche Belange des Anstaltslebens – an einem Freitagabend – angeordnet werden mussten, weshalb die Suche nach Bediensteten, die einen Durchsagetext in eine von zahlreichen gängigen Fremdsprachen übersetzen hätten können, unterblieben ist.

Die Durchsage des Anstaltsleiters zum aktuellen Stand und zum weiteren Vorgehen am Montag, den 7. Dezember 2020, wurde demgegenüber von Lehrkräften der Anstaltsschule in die englische, französische, italienische und spanische Sprache übersetzt und zum Nachlesen für die Stockwerke bereitgestellt.

Während der gesamten Quarantänezeit waren zudem die Bediensteten der Justizvollzugsanstalt durchgehend bemüht, Fragen der Insassen im persönlichen Gespräch an der Versorgungsklappe des Haftraums der Gefangenen beziehungsweise Zimmers der Sicherungsverwahrten zu beantworten. Auch die Fachdienste standen entsprechend für dringende Anliegen und Kriseninterventionen zur Verfügung.

Zu 2. (Hofgang und Duschkmöglichkeit):

Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit umfasst auch im Rahmen der Covid-19-Pandemie die staatliche Pflicht, sich schützend und för-

dernd vor das Leben zu stellen und vor Beeinträchtigungen der Gesundheit zu schützen. Die von einem staatlichen Freiheitsentzug betroffenen Personen sind in viel geringerem Maße als in Freiheit dazu in der Lage, über ihr individuelles Verhalten in Bezug auf Infektionsrisiken selbst zu entscheiden und entsprechend zu handeln. Sie sind sowohl in ihrer Lebensgestaltung als auch in Bezug auf Infektionsrisiken von den staatlich bestimmten Voraussetzungen im Freiheitsentzug abhängig. Darüber hinaus ist die Unterbringung in Einrichtungen der Freiheitsentziehung mit einem Zusammenleben auf engem Raum verbunden und demzufolge das Infektionsrisiko besonders hoch.

Vor diesem Hintergrund mussten aufgrund der noch unklaren Pandemielage der gemeinschaftliche Hofgang und das Duschen zur unbedingten Verhinderung einer Ausbreitung des Coronavirus ab Bekanntwerden der Infektion vorübergehend ausgesetzt werden. Einzelhofgang und Einzelduschkmöglichkeiten für die über 500 im geschlossenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt untergebrachten Gefangenen und Sicherungsverwahrten konnten in dieser Situation nicht angeboten werden.

Den Insassen wurde am 7. Dezember 2020 diesbezüglich mitgeteilt, dass jedem ermöglicht werde, bis Mittwochabend einmal den Haftraum zu verlassen, um zu duschen und zu telefonieren. Den Sicherungsverwahrten wurde – vom Petenten unerwähnt – darüber hinaus entsprechend dem Abstandsgebot zum Strafvollzug angeboten, täglich einzeln zu duschen.

Noch am Abend des 9. Dezember 2020, als für alle Insassen negative Testergebnisse vorlagen, beschloss das Krisenteam der Justizvollzugsanstalt, unverzüglich die Haftraum- und Zimmertüren für die Freizeit auf dem jeweiligen Stockwerk als Kompensation für die zuvor bestehenden erheblichen Beschränkungen trotz des bereits bevorstehenden Nachteinschlusses öffnen zu lassen. Am Mittag des 10. Dezember 2020 konnte dann mit dem Vorliegen der Testergebnisse auch der Bediensteten zum Normalbetrieb zurückgekehrt werden.

Zu 3. (Umsetzung der Vorgaben):

Entgegen dem Vortrag des Petenten wurde am 7. Dezember 2020 seitens des Anstaltsleiters im Rahmen der in Bezug genommenen Durchsage bekannt gegeben, dass „Gespräche mit den Kolleginnen und Kollegen der Fachdienste an der Haftraumklappe möglich sind“. Ein Aufsuchen der Insassen durch die Bediensteten in den Hafträumen beziehungsweise Zimmern hätte zu diesem Zeitpunkt in Anbetracht der unklaren Infektionslage letztlich die zur Eindämmung einer weiteren Ausbreitung getroffenen Maßnahmen konterkariert.

Zur Frage, wann ein Wäschetausch stattfinden sollte, wurde seitens des Anstaltsleiters im Rahmen der erfolgten Durchsagen abweichend von der Darstellung des Petenten keine Information über entsprechende Vorgaben weitergegeben.

Zu 4. (Coronatestungen):

Das vom Petenten angesprochene CoVLAB Baden-Württemberg ist eine bundesweit einmalige mobile Coronateststation, die aus einem Modul zur Probenentnahme und einem Sicherheitslabor besteht. Das Projekt wurde speziell für Testungen auf eine SARS-CoV-2-Infektion entwickelt. Entgegen der Annahme des Petenten steht das mobile Testlabor hierbei nicht lediglich bereit und wartet auf einen Einsatz. Zwar kommt das mobile Testlabor – wie vorliegend – bei Verdacht eines akuten Ausbruchsgeschehens in einer Anstalt zum Einsatz. Jedoch wird es grundsätzlich werktäglich entsprechend einem alle Justizvollzugsanstalten des Landes einbeziehenden Fahrplan im gesamten Land zur Durchführung von regelmäßigen Routinetestungen der Anstaltsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter eingesetzt.

Dementsprechend wurde die mobile Teststation durch die Justizvollzugsanstalt nach Rücksprache mit dem Ministerium der Justiz und für Europa bereits am Tag der Feststellung der Infektion – 4. Dezember 2020 – angefordert. Der sogenannte Testtruck traf am Abend des folgenden Werktags – am Montag, den 7. Dezember 2020 – in Abweichung von der geplanten Route in der Justizvollzugsanstalt ein, sodass am Morgen des 8. Dezember 2020 mit den Abstrichen begonnen werden konnte. An diesem Tag waren – unterstützt von Bediensteten des Justizvollzugskrankenhauses Hohenasperg – fünf Testteams mit entsprechend qualifiziertem Personal in den verschiedenen Abteilungen der Justizvollzugsanstalt im Einsatz. Insgesamt wurden innerhalb von zwei Tagen annähernd 800 Proben bei Gefangenen und Sicherungsverwahrten sowie Bediensteten der Justizvollzugsanstalt durchgeführt und je zweifach ausgewertet.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

2. Petition 16/5229 betr. Schulwesen

Der Petent begehrt mit der Eingabe ein Konzept zur Vermeidung von Nachteilen für die Abschlussklassen des Schuljahres 2020/2021. Er ist der Auffassung, dass pandemiebedingte Einschränkungen des Schulbetriebs zu einer verschlechterten Bildungsvermittlung führten, sodass vor allem die Abschlussklassen massiv zu leiden und schlechtere Noten sowie schlechtere Zukunftsaussichten zu erwarten hätten.

Der Petent fordert daher die „Verschiebung der neuen Prüfungsordnung“, den Entfall der Prüfungen und die Ausstellung der Abschlusszeugnisse auf der Basis der im Schuljahr erreichten Leistungen sowie die Absen-

kung des für den Übergang von der Realschule in das Gymnasium erforderlichen Notendurchschnitts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Baden-Württemberg ist im Schuljahr 2020/2021 im Einklang mit den anderen Bundesländern und dem Beschluss der Kultusministerkonferenz auch an allen weiterführenden Schulen zum Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen und damit zum regulären Schulbetrieb vor Ort übergegangen. Bis zum 16. Dezember 2020, an dem die Schulen im Rahmen des bundesweiten Lockdowns erneut geschlossen wurden, wurde daher in allen Klassenstufen Präsenzunterricht in der Schule erteilt.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 die Abschlussprüfungen ablegen, erhielten ab dem 16. Dezember 2020 zunächst Fernunterricht. Ab dem 11. Januar 2021 konnte in den Abschluss- und Prüfungsklassen sowie in den Jahrgangsstufen der gymnasialen Oberstufe ergänzend zum Fernunterricht auch Präsenzunterricht angeboten werden, sofern dies zur Prüfungsvorbereitung erforderlich war. Seit dem 22. Februar 2021 findet in den Abschlussklassen und Jahrgangsstufen ein Wechselbetrieb von Präsenz- und Fernunterricht statt. Über den Umfang und die Dauer der Präsenzphasen entscheidet die Schulleitung.

A. Damit die Schülerinnen und Schüler aufgrund der erschwerten Bedingungen keine Nachteile erleiden, hat das Kultusministerium eine Vielzahl von Maßnahmen ergriffen:

1. Die allgemein bildenden Schulen wurden beispielsweise zu Beginn des Schuljahres 2020/2021 dazu aufgefordert, den Schwerpunkt auf das Kerncurriculum des Bildungsplans, also die Summe der verbindlichen Inhalte der baden-württembergischen Bildungsstandards zu legen. Die weitere Zeit, die ansonsten für eigene Schwerpunktsetzungen verwendet wird, konnten die Schulen dazu nutzen, um Inhalte, die aufgrund der Pandemie nicht behandelt werden konnten, noch einmal zu vertiefen und zu wiederholen. Ferner wurde dem Pflichtunterricht, insbesondere in den Kernfächern, Vorrang vor Ergänzungs- oder AG-Angeboten eingeräumt.
2. Für den Fernunterricht hat das Kultusministerium verbindliche Leitlinien und Qualitätskriterien festgelegt. Dazu zählt, dass allen am Fernunterricht teilnehmenden Schülerinnen und Schülern dieselben Unterrichtsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Sie bekommen in allen Fächern regelmäßig Aufgaben und auch Rückmeldungen dazu, wenn diese bearbeitet wurden. Außerdem muss eine regelmäßige und verlässliche Kommunikation zwischen den Lehrkräften und den Schülern gewährleistet sein. Die Lehrkräfte sind zudem angehalten, das Fernlernen zu dokumentieren. Schülerinnen und Schüler, die über keine digitale Ausstattung oder Anbindung verfügen, erhalten von der Schule die notwendige Ausstattung bzw. einen digitalen Zugang an der Schule, um eigenständig lernen zu können.

3. Außerdem wurden mit der Verordnung des Kultusministeriums zur Regelung der Besonderheiten bei der Leistungsfeststellung der Schulen und der Durchführung der schulischen Abschlussprüfungen im Schuljahr 2020/2021, den Versetzungsentscheidungen, den Beratungen schulischer Gremien sowie der Lehrkräfteausbildung und -prüfung (Coronapandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021) vom 22. März 2021 besondere Regelungen erlassen, die eine Leistungsfeststellung und Benotung auch in diesem besonderen Schuljahr ermöglichen.

Unter anderem sind Grundlage der Leistungsbeurteilung nicht nur alle von der Schülerin oder dem Schüler im Präsenzunterricht erbrachten Leistungen, sondern können darüber hinaus auch im Fernunterricht erbrachte Leistungen sein. Zudem darf die vorgeschriebene Mindestanzahl an schriftlichen Leistungsfeststellungen seit dem 18. Januar 2021 unterschritten werden, da die Einschränkungen des Präsenzunterrichts aufgrund der Schulschließungen mehr als vier Wochen angedauert haben.

4. Die in Klassenstufe 9 der Hauptschule und Werkrealschule, der Realschule, der Gemeinschaftsschule und der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit entsprechenden Bildungsgängen durchzuführende Projektarbeit ist im Schuljahr 2020/2021 ferner nur für diejenigen Schülerinnen und Schüler verpflichtend, die den Hauptschulabschluss anstreben. Für alle anderen Schülerinnen und Schüler ist die Durchführung der Projektarbeit nur noch dann vorgesehen, wenn sich ihre Schule dafür entscheidet. Sollten Schülerinnen und Schüler mit der Projektarbeit bereits begonnen haben, sie aber nicht mehr vollständig abschließen, können die von ihnen bis zum Abbruch bereits erbrachten Teilleistungen entsprechend dem jeweiligen Projektarbeitsstand anteilig mit in die Notenbildung einfließen.

5. Damit Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2020/2021 ihre Abschlussprüfungen ablegen, im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen nicht benachteiligt werden, wurde darüber hinaus veranlasst, dass ihnen mehr Lernzeit durch die Verschiebung der Abschlussprüfungen eingeräumt wird. Es wurden außerdem zusätzliche Prüfungsaufgaben zur Vorauswahl durch die Lehrkräfte erstellt und für alle schriftlichen Prüfungen wurden Wahlmöglichkeiten für die Schülerinnen und Schüler vorgesehen.

Ferner wurde die zur Verfügung stehende Zeit für die Bearbeitung der schriftlichen Prüfungsaufgaben verlängert, und zwar um 30 Minuten bei Prüfungen mit einer Gesamtarbeitszeit ab 180 Minuten, darunter um 15 Minuten. Zudem wurde den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eingeräumt, an Stelle des Haupttermins den ersten Nachtermin für die schriftliche Prüfung zu wählen und noch bis eine Woche vor Antritt der ersten schriftlichen Prüfung ohne besonderen Grund von der Prüfungsteilnahme insgesamt zurückzutreten.

Das Kultusministerium hat daher bereits ein umfassendes Konzept zur Vermeidung von Nachteilen

für die Abschlussklassen des Schuljahres 2020/2021 erlassen.

- B. Der Kontext der Petition lässt vermuten, dass der Petent darüber hinaus die Verschiebung des Inkrafttretens der Verordnung des Kultusministeriums über die Realschulabschlussprüfung (Realschulabschlussprüfungsordnung) vom 4. Juni 2019 fordert, die für Schülerinnen und Schüler gilt, die im Schuljahr 2020/2021 die Realschulabschlussprüfung ablegen.

Die Abschlussprüfungen orientieren sich jeweils an den Bildungsstandards des geltenden Bildungsplans. Dies ist für die Realschulabschlussprüfung der gemeinsame Bildungsplan für die Sekundarstufe I für die Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gemeinschaftsschulen sowie für die Schulen besonderer Art, der am 1. August 2016 in Kraft getreten ist. Dieser Bildungsplan fand erstmals Anwendung für die Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2016/2017 in die Klassenstufen 5 und 6 eintraten. Im Schuljahr 2020/2021 wird an allen Realschulen, Gemeinschaftsschulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Bildungsgang Realschule erstmals nach diesem Bildungsplan die neue Realschulabschlussprüfung abgelegt.

Da die Realschulabschlussprüfungsordnung vom 4. Juni 2019 bereits am 1. August 2020 in Kraft getreten ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend auf die Prüfungen vorbereitet worden sind, ist die vom Petenten gewünschte Verschiebung des Inkrafttretens der Prüfungsordnung nicht mehr möglich.

Durch die bereits genannten Maßnahmen wurden jedoch die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Realschulabschlussprüfung auch unter Pandemiebedingungen erfolgreich abgelegt werden kann.

- C. Ein Verzicht auf die diesjährigen Abschlussprüfungen ist unter dem Gesichtspunkt der Chancengleichheit weder erforderlich, noch läge darin für die betroffenen Schülerinnen und Schüler zwingend ein Vorteil. Zum einen wären die Abschlusszeugnisse des Jahrgangs 2021 mit dem „Makel“ behaftet, ohne Abschlussprüfung erlangt worden zu sein. Dies könnte sich für die Betroffenen auch noch nach Jahren nachteilig auswirken, wenn sie beispielsweise mit anderen Bewerberinnen und Bewerbern um Arbeitsplätze konkurrieren.

Außerdem könnte die kurzfristige Absage der Abschlussprüfungen demotivierend für die vielen Schülerinnen und Schüler sein, die auch unter Pandemiebedingungen bisher sehr viel Fleiß an den Tag gelegt und im Fernunterricht engagiert mitgearbeitet haben. Ein unter diesen Umständen erworbenes gutes Prüfungsergebnis könnte sogar von Vorteil für sie sein.

- D. Die Voraussetzungen, unter denen Schülerinnen und Schüler mit Realschulabschluss in das Gymnasium aufgenommen werden können, sind in der

Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in das allgemein bildende Gymnasium der dreijährigen Aufbauform sowie in die allgemein bildenden und beruflichen Gymnasien der sechs- und siebenjährigen Aufbauform (Aufnahmeordnung für das allgemein bildende dreijährige Aufbaugymnasium und für die allgemein bildenden und beruflichen sechs- und siebenjährigen Aufbaugymnasien) vom 6. September 2005 in der Fassung vom 18. Juni 2020 geregelt.

Gemäß § 1 Absatz 1 dieser Verordnung kann in die Einführungsphase des allgemein bildenden Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform aufgenommen werden, wer über einen Realschulabschluss, einen Werkrealschulabschluss oder eine Fachschulreife verfügt, wobei ein Durchschnitt von mindestens 3,0 aus den Noten der Fächer Deutsch, Mathematik sowie der am aufnehmenden Gymnasium weiterzuführenden ersten Pflichtfremdsprache (Englisch oder Französisch) und in jedem dieser Fächer mindestens die Note „ausreichend“ erreicht worden sein muss.

Eine entsprechende Bestimmung enthält § 1 Absatz 1 der Verordnung des Kultusministeriums über die Aufnahme in die beruflichen Gymnasien der dreijährigen Aufbauform (Aufnahmeverordnung berufliche Gymnasien – dreijährige Aufbauform) vom 23. Juni 1982 in der Fassung vom 18. Juni 2020.

Es ist nicht vorgesehen, vom jeweils erforderlichen Mindestnotendurchschnitt abzuweichen. Insbesondere kann der Durchschnitt nicht um eine ganze Note herabgesetzt werden, da durch diese Notenhürde nicht zuletzt auch im Interesse der Schülerinnen und Schüler sichergestellt werden soll, dass diese über den nötigen Leistungsstand verfügen, um den Anforderungen in der Einführungsphase bzw. Eingangsklasse des Gymnasiums der dreijährigen Aufbauform gerecht zu werden und den jeweiligen Bildungsgang mit Erfolg zu absolvieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Miller

3. Petition 16/5284 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 42-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, welcher erstmals im November 2013 in das Bundesgebiet einreiste und im Dezember 2013 einen Asylantrag stellte. Dieser wurde mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) von Februar 2017 abgelehnt und der Petent unter Androhung der Abschiebung nach Pakistan zur Ausreise aufgefordert. Die hiergegen gerichtete Klage wurde mit Urteil von

Oktober 2019 abgewiesen. Das Urteil ist seit November 2019 rechtskräftig.

Im Juni 2018 legte der Petent seine Geburtsurkunde bei der zuständigen Ausländerbehörde vor. Im Januar 2020 gab er schließlich seinen bereits im Oktober 2019 ausgestellten, gültigen pakistanischen Reisepass bei der Ausländerbehörde ab.

Bei dem Petenten besteht ausweislich vorliegender ärztlicher Bescheinigungen ein insulinpflichtiger Typ-2-Diabetes. Darüber hinaus sind keine Erkrankungen vorgetragen.

Der Petent richtete im Februar 2020 eine Eingabe an die Härtefallkommission Baden-Württemberg. Im Januar 2021 wurde ihm eine Beschäftigungsduldung nach § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt und die Befassung mit der Eingabe daraufhin seitens des Vorsitzenden der Härtefallkommission abgelehnt.

Bereits seit Februar 2016 geht der Petent einer Beschäftigung als Küchenhilfe bei demselben Arbeitgeber nach. Zuvor hatte er seit seiner Einreise im November 2013 bis einschließlich Juni 2016 öffentliche Leistungen bezogen. Seit Juli 2016 sicherte der Petent seinen Lebensunterhalt eigenständig. Aufgrund der Coronapandemie und den damit einhergehenden Einschränkungen in der Gastronomie bezieht er aktuell jedoch Kurzarbeitergeld. Der Lebensunterhalt ist nach der SGB-II-Berechnung somit derzeit nicht vollständig gesichert.

Wie bereits dargelegt, ist der Petent seit Januar 2021 im Besitz einer Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, die bis Juli 2023 gültig ist. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen sind somit für den Petenten nicht zu befürchten. Eine Aufenthaltserlaubnis wurde bislang nicht beantragt.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Er wird aufgrund der erteilten Beschäftigungsduldung weiterhin im Bundesgebiet geduldet.

Sofern sich die Petition auf die Lage in Pakistan bezieht, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet über das Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidungen des Bundesamtes binden gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG darf einem Ausländer, dessen Asylantrag unanfechtbar abgelehnt worden ist, vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen oder im Falle eines Anspruchs erteilt werden. Der Petent verwirklicht jedoch keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung nach § 19d AufenthG scheidet aus, da der Petent als Küchenhilfe arbeitet und es sich hierbei nicht um eine qualifizierte Beschäftigung im Sinne des § 19d AufenthG handelt. Zudem ist § 19d AufenthG eine Ermessensvorschrift. Ein gebundener Anspruch für den Petenten besteht nicht. Die Erteilung scheidet daher auch wegen der oben genannten Sperrwirkung nach § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG aus.

Eine Aufenthaltserlaubnis bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden nach § 25a AufenthG kann dem Petenten nicht erteilt werden, da er nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender gemäß § 1 Absatz 2 Jugendgerichtsgesetz gilt.

Ebenso liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei nachhaltiger Integration nach § 25b AufenthG im Falle des Petenten nicht vor. Er erfüllt derzeit nicht die geforderte Mindestaufenthaltsdauer von acht Jahren. Der Petent reiste im November 2013 in das Bundesgebiet ein. Somit wären die geforderten acht Jahre erst im November 2021 erfüllt. Da der Petent erst seit zwei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60d AufenthG ist, kann er auch nicht von der Regelung des § 25b Absatz 6 AufenthG profitieren, die ein Abweichen von der Acht-Jahres-Frist ermöglicht, wenn sich ein Ausländer bereits 30 Monate im Besitz einer Duldung nach § 60d AufenthG befindet.

Zuletzt kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Insbesondere kommt im vorliegenden Fall kein rechtliches Ausreisehindernis zum Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 Absatz 1 EMRK zum Tragen. Ein Privatleben im Sinne des Artikels 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Dem Petenten wurden ausschließlich asylverfahrensrechtliche Aufenthaltsgestattungen und Duldungen erteilt. Es wurde ihm somit zu keiner Zeit ein Aufenthaltsrecht eingeräumt, das ein berechtigtes Vertrauen auf Fortbestand hätte begründen können. Zwar ist der Petent derzeit im Besitz einer Beschäftigungsduldung. Jedoch bleibt die Ausreisepflicht des Petenten hierdurch grundsätzlich weiterhin bestehen. Sollte die Beschäftigung des Petenten enden, würde auch der Duldungsgrund entfallen. Zudem ist vom Petenten ausschließlich dessen berufliche Integration vorgetragen und nachgewiesen. Für eine besondere soziale Integration ergeben sich keine Anhaltspunkte. Es bestehen auch keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet.

Es ist auch nicht von einer Entwurzelung im Heimatland auszugehen. Der Petent reiste erst im Alter von 35 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland ein und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, im Heimatland verbracht. Ihm wäre somit eine Rückkehr und Reintegration dort jederzeit möglich und zumutbar. Er ist der pakistanischen Sprache mächtig und mit den dortigen Gepflogenheiten vertraut.

Darüber hinaus sind keine weiteren Ausreisehindernisse vorgetragen oder ersichtlich. Somit scheidet auch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 AufenthG aus.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichtersteller: Behrens

4. Petition 16/5248 betr. Witwengeld, Beschwerde über das Landesamt für Besoldung und Versorgung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Gewährung eines Witwengeldes, welches ihr vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) verwehrt wird. Ihr werde fälschlicherweise eine Versorgungssehe unterstellt.

II. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Die Petentin war seit dem 23. September 2019 mit einem Landesbeamten verheiratet, welcher nach nur 37 Ehetagen am 29. Oktober 2019 verstorben ist.

Die Petentin hat am 25. November 2019 beim LBV Witwengeld beantragt. Dieser Antrag wurde mit Bescheid des LBV vom 22. Januar 2020 abgelehnt, da die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat und die gesetzliche Vermutung, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, nicht widerlegt wurde.

Die Petentin trägt im Kern vor, dass sie und ihr verstorbener Ehemann am 19. Februar 2009 als Paar zusammengelassen seien. In diesem Zeitpunkt habe sich der Ehemann der Petentin von seiner damaligen Ehefrau getrennt und sei bereits im August 2009 im Haushalt der Petentin eingezogen. Die polizeiliche Anmeldung sei sodann zum 1. Mai 2010 erfolgt. Bereits zu diesem Zeitpunkt habe die Petentin mit ihrem verstorbenen Ehemann eine sogenannte verfestigte Lebensgemeinschaft/Beziehung geführt und es seien

bereits Heiratspläne geschmiedet worden, denn das Scheidungsverfahren des verstorbenen Ehemannes und seiner damaligen Ehefrau sei bereits gelaufen. Die Verbundenheit der Petentin und ihres verstorbenen Ehemannes sei am 4. August 2011 weiterhin durch die Eintragung der Petentin in der Lebensversicherung ihres verstorbenen Ehemanns als Bezugsberechtigte untermauert worden. Die Eheschließungsplanung habe im Frühling 2013 konkrete Gestalt angenommen und der verstorbene Ehemann der Petentin sowie die Petentin hätten den Frühling 2014 als Eheschließungszeitpunkt beschlossen. In diesem Zusammenhang habe der verstorbene Ehemann der Petentin am 8. Mai 2013 eine Kontovollmacht erteilt, damit sich diese um die Planung der Hochzeit kümmern könne und hierzu auch Zugriff auf die nötigen Geldmittel habe. Ebenfalls in diesem Zusammenhang habe die Petentin ihren verstorbenen Ehemann als bezugsberechtigte Person in ihrer Lebensversicherung eintragen lassen. Die Planung der Eheschließung sei jedoch durch finanzielle Probleme der Eltern der Petentin ausgebremst worden. Die Petentin habe sich aufgrund der Situation und den finanziellen Schwierigkeiten ihrer Eltern nicht wie geplant um die bevorstehende Hochzeit kümmern können, weil regelmäßig Rechnungen und Mahnungen angekommen seien, welche aufgrund der fehlenden Kontodeckung der Eltern der Petentin von dieser geregelt und bezahlt werden mussten.

Nachdem die finanzielle Krise der Eltern der Petentin größtenteils überstanden war und zumindest klare Verhältnisse herrschten, hätten die Petentin und ihr verstorbener Ehemann wieder die Hochzeitsplanung aufgenommen. Es sei am 29. August 2015 ein erneuter Heiratsantrag des verstorbenen Ehemannes der Petentin erfolgt. Hierbei sei die Eheschließung für Herbst 2016 ins Auge gefasst worden. Auch diese Eheschließung sei durch eine unvorhergesehene Situation unterbrochen worden, nämlich durch die erforderliche Reparatur des Daches des elterlichen Hauses, für welche der verstorbene Ehemann der Petentin einen Kredit aufgenommen habe. Aufgrund der hohen Ausgaben für die Reparaturrechnung seien die Hochzeitsplanungen erneut ins Stocken geraten. Man hätte sich wieder darauf geeinigt, die Hochzeit zu verschieben. Sodann seien gesundheitliche Beschwerden bei der Mutter der Petentin aufgekommen. Die Petentin hätte sich in der Zeit des stationären Aufenthalts ihrer Mutter in den Kliniken um den Haushalt der Mutter und um ihren Vater gekümmert sowie die Mutter zu Arztterminen, Klinikaufenthalten und sonstigen Behandlungen gefahren und sie während der Klinikaufenthalte regelmäßig besucht. Außerdem sei der Petentin im Januar 2017 gekündigt worden und sie sei auf der Suche nach einer neuen Arbeitsstelle gewesen. Im Mai 2017 hätte sie sodann eine neue Arbeitsstelle gefunden, welche sie in Vollzeit ausgeübt habe und welche sie dermaßen eingenommen habe, dass sie sich wieder nicht um die Hochzeitsplanung habe kümmern können.

Die Petentin und ihr verstorbener Ehemann hätten als neuen Hochzeitszeitpunkt Dezember 2019 ins Auge gefasst, insbesondere vor dem Hintergrund, dass beim

verstorbenen Ehemann der Petentin ein Qualifizierungslehrgang vom 8. Oktober 2018 bis 30. November 2018 angestanden habe. Danach hätten sich beide intensiv um die Hochzeitsplanung kümmern wollen. Nach einer erneuten Erkrankung der Mutter der Petentin habe sie und ihr verstorbener Ehemann ihre Hochzeitspläne nun im Juni 2019 bei einer Geburtstagsfeier der Nachbarin konkret für Dezember 2019 öffentlich bekannt gegeben. Sie hätten geplant, in kleinem Kreis der Familie während eines gemeinsamen Ski-Urlaubs nun endlich heiraten zu wollen. Bedauerlicherweise sei es nicht mehr zu dem geplanten Ski-Urlaub im Dezember 2019 gekommen, da der verstorbene Ehemann der Petentin im August 2019 stationär in ein Klinikum aufgenommen worden sei. Es sei der operative Einsatz einer künstlichen Hüfte geplant gewesen. Im weiteren Verlauf der Behandlungen sei sodann am 12. September 2019 die Krebserkrankung beim verstorbenen Ehemann der Petentin diagnostiziert worden. Die Eheschließung zwischen der Petentin und ihrem verstorbenen Ehemann wurde am 23. September 2019 vollzogen. Ihr Ehemann verstarb krankheitsbedingt am 29. Oktober 2019.

Gegen die Ablehnung ihres Witwengeldantrags erhob die Petentin mit Schreiben vom 11. Februar 2020 Widerspruch, welchen Sie mit Schreiben vom 30. April 2020 begründet hat. Dieser Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 14. August 2020 als unbegründet zurückgewiesen. Dagegen wurde mit Klageschrift vom 11. September 2020 Klage erhoben, welche mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 begründet wurde. Das LBV hat am 23. November 2020 die Klage erwidert. Das Klageverfahren ist derzeit noch beim Verwaltungsgericht anhängig.

Die Petentin vertritt die Auffassung, dass die Ablehnung der Zahlung von Witwengeld einen gesetzwidrigen Eingriff darstelle und das LBV hierbei den Sinn und Zweck sowie den Regelungsgehalt des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) verkenne. Sie begehrt daher ein Einwirken auf das LBV dahin gehend, dass bei der Beurteilung und Bearbeitung von Witwengeldfällen das lange Zusammenleben und die bereits während dem Zusammenleben ohne Trauschein bestehende Bereitschaft, füreinander einzustehen, berücksichtigt und richtig gedeutet wird. Gleichzeitig bittet die Petentin auf das LBV dahin gehend einzuwirken, den Prozess nicht unnötig zu verzögern.

2. Rechtliche Würdigung

Die Witwe einer verbeamteten Person auf Lebenszeit erhält nach § 33 Absatz 1 LBeamtVGBW unter bestimmten Voraussetzungen ein Witwengeld. Die Hinterbliebenenversorgung ist Bestandteil der Alimentationsverpflichtung des Dienstherrn, die im Zusammenhang mit der Pflicht der verbeamteten Person steht, seine ganze Persönlichkeit für den Dienstherrn einzusetzen und diesem seine Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen.

Die gesetzgeberische Intention im Falle von Versorgungsehen beamtenversorgungsrechtliche Leistungen

auszuschließen, ist verfassungsrechtlich auch nicht zu beanstanden. Das verfassungsrechtliche Alimentationsprinzip oder die Fürsorgepflicht des Dienstherrn sind hierdurch nicht verletzt. Dem Gesetzgeber steht bei der Ausgestaltung, ob und inwieweit er bei kurzer Ehedauer der Witwe bzw. dem Witwer eine Versorgung zubilligt, ein weitgehender Gestaltungsspielraum zu. Dass insoweit auch sachlich begründete Beschränkungen bestehen, um eine zweckentfremdete Verwendung des Alimentationsprinzips – lebenslange Versorgungsansprüche bei nur sehr kurzer Ehezeit – zu verhindern, ist rechtlich nicht zu beanstanden. Es liegt daher auch innerhalb des Gestaltungsspielraums des Gesetzgebers, wie er die Rechtsfolgen einer kurzen Ehe regelt, wo er die Grenzen zieht, bis zu der seine Vermutung einer Versorgungsehe reicht und welche Anforderungen er an die Widerlegung der Vermutung stellt.

Der Anspruch auf eine Witwenrente ist nach § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVGBW ausgeschlossen, wenn die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Einzelfalls die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen (Versorgungsehe). Dabei wird unterstellt, dass eine Versorgungsehe vorliegt, wenn ein Ehegatte innerhalb eines Jahres nach Eheschließung verstirbt. Die gesetzliche Vermutung kann allerdings widerlegt werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die trotz kurzer Ehedauer nicht auf eine Versorgungsabsicht schließen lassen.

Umstände, bei denen ein anderer Beweggrund als der der Versorgungsabsicht naheliegt, sind etwa dann gegeben, wenn die verbeamtete Person unvorhergesehen stirbt, im Zeitpunkt der Heirat also nicht mit seinem Tod zu rechnen war. Beispiele hierfür sind etwa der Unfalltod, eine erst nach der Heirat aufgetretene oder bekannt gewordene tödliche Erkrankung und ein Verbrechen. Muss hingegen im Zeitpunkt der Heirat mit dem Tod der verbeamteten Person gerechnet werden – etwa bei einer lebensbedrohlichen Erkrankung – liegt die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nahe. Ein bereits vor der Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung getroffener Heiratsentschluss kann allerdings ein besonderer Umstand im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVGBW sein, sofern die Heirat aus wirklichkeitsnahen Gründen nur aufgeschoben wurde, der Heiratsentschluss aber nicht aufgegeben worden ist.

Neben einem bereits vor Kenntnis der Krankheit gefassten und nur aufgeschobenen Heiratsentschluss können sich besondere Umstände im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVGBW nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch aus dem Zeitpunkt der Eheschließung ergeben. Findet die Eheschließung nicht unmittelbar nach Kenntniserlangung von der lebensbedrohlichen Erkrankung statt, sondern erst, nachdem sich der Gesundheitszustand des erkrankten Ehepartners so gebessert hat, dass die Möglichkeit einer tatsächlichen Lebensge-

meinschaft wieder zu erwarten ist, kann auch dies auf einen anderen Beweggrund der Heirat als den der Versorgungsabsicht schließen lassen.

Die gesetzliche Vermutung ist widerlegt, wenn die Gesamtbetrachtung der Beweggründe beider Ehegatten für die Heirat ergibt, dass die von der Versorgungsabsicht verschiedenen Beweggründe insgesamt gesehen den Versorgungszweck überwiegen oder ihm zumindest gleichwertig sind. Allerdings müssen bei dieser Gesamtbewertung die gegen eine Versorgungsehe sprechenden besonderen Umstände umso gewichtiger sein, je offenkundiger und je lebensbedrohlicher die Krankheit der verbeamteten Person zum Zeitpunkt der Heirat war. Ebenso steigen mit der Dauer des zeitlichen Abstands zwischen dem Heiratsentschluss und der später in Kenntnis der lebensbedrohlichen Erkrankung erfolgten Heirat die Anforderungen an die Wirklichkeitsnähe der Gründe für den Aufschub der Heirat.

Für die Widerlegung der gesetzlichen Vermutung der Versorgungsehe stehen der Witwe bzw. dem Witwer alle im Verwaltungsverfahren zulässigen Beweismittel zur Verfügung. Die Frage der Objektivität von Äußerungen der Witwe oder ihr nahestehender Personen ist deshalb nach allgemeinen Grundsätzen ausschließlich auf der Ebene der Beweiswürdigung Rechnung zu tragen. Die entscheidende Behörde muss zunächst prüfen, ob der vorgetragene Sachverhalt – sein Vorliegen unterstellt – der Annahme einer Versorgungsehe entgegensteht und sodann beurteilen, ob dieser – schlüssige – Vortrag glaubhaft ist. Dabei müssen sie die volle Überzeugung davon gewinnen, dass der vorgetragene Sachverhalt wahrheitsgemäß ist und die Motivation für die Heirat zutreffend wiedergibt.

Ein besonderer Umstand kann, wie bereits aufgezeigt, in einem bereits vor der Kenntnis von der lebensbedrohlichen Erkrankung getroffenen Heiratsentschluss der späteren Eheleute liegen, wenn die Heirat aus wirklichkeitsnahen Gründen nur aufgeschoben wurde, der Heiratsentschluss aber nicht aufgegeben worden ist.

Der Einordnung von Gründen für die Verschiebung der Hochzeit als wirklichkeitsnah steht grundsätzlich nicht entgegen, dass zwischen dem Heiratsentschluss und der schließlich erfolgten Heirat ein gewisser Zeitraum liegt. Mit der Dauer des zeitlichen Abstands zwischen dem Heiratsentschluss und der später in Kenntnis der lebensbedrohlichen Erkrankung erfolgten Heirat steigen, wie gezeigt, die Anforderungen an die Wirklichkeitsnähe der Gründe für den Aufschub der Heirat. Diesen Anforderungen ist im Fall der Petentin nicht genügt. In den von ihr geschilderten Gründen für die Verschiebung des bereits im Jahr 2010 getroffenen Heiratsbeschlusses liegt kein nachvollziehbarer, wirklichkeitsnaher Grund eine tatsächliche Heiratsabsicht um neun Jahre aufzuschieben. Konkrete Schritte für eine Heirat wurden nicht eingeleitet. Jedenfalls haben sich aus dem Vortrag hierfür keine Anhaltspunkte ergeben. Die Darstellungen der Petentin im Antrags- sowie insbesondere der Bevollmächtigten im Widerspruchsverfahren lassen viel-

mehr den Schluss zu, dass Hindernisse jeglicher Art (bspw. finanzielle Probleme der Eltern der Petentin Anfang 2013, Dachreparatur des Elternhauses Mitte 2016, gesundheitliche Beschwerden der Mutter der Petentin im März/April 2017, Vollzeitarbeitsstelle im Mai 2017, Qualifizierungslehrgang des verstorbenen Ehemanns Ende 2018, gesundheitliche Beschwerden der Mutter der Petentin im Mai 2019) dazu führten, eine Eheschließung erst einmal nicht weiter zu verfolgen. Nachweise für die geplante Eheschließung im Dezember 2019 (bspw. Termin beim Standesamt) liegen ebenfalls nicht vor.

Ebenso liegt auch kein weiterer „besonderer Umstand“ im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 LBeamtVGBW nach den oben genannten Grundsätzen im Zeitpunkt der Eheschließung vor. Die Ehe wurde kurzfristig (nur elf Tage) nach Bekanntwerden der Krebserkrankung geschlossen. Auch dieser Zeitpunkt indiziert, dass für die Heirat kein überwiegender anderer Beweggrund als die Versorgung der Petentin maßgeblich war. Wäre es den späteren Eheleuten nicht in erster Linie um die Versorgung der Petentin gegangen, hätte es nahegelegen, die Ehe erst nach einer erfolgreichen Krebsbehandlung zu schließen.

Im Übrigen zeigt u. a. auch die gegenseitige Bezugsberechtigung bei Lebensversicherungen sowie die Schilderung, dass der Ehemann der Petentin einen Kredit für die Dachsanierung des Elternhauses der Petentin aufgenommen hat, dass für die Eheleute die finanzielle Versorgung des jeweils anderen von großer Bedeutung war.

Nach diesen Grundsätzen und den vorliegenden Unterlagen ist vorwiegend von einer Versorgungsehe auszugehen. Die Eheschließung im September 2019 hat nicht auf der ursprünglichen – seit 2010 nicht umgesetzten – Heiratsabsicht, sondern auf einer neuen Entscheidung beruht, die ganz wesentlich von der lebensbedrohenden Erkrankung des Ehemannes geprägt gewesen ist. Somit ist die gesetzliche Vermutung einer Versorgungsehe nicht widerlegt und es besteht folglich kein Anspruch auf Witwengeld. Hieran ändert sich auch nichts durch die Bewilligung einer Witwenrente durch die Deutsche Rentenversicherung Bund. Die Versorgungszahlstelle (hier: LBV) muss zu der vollen Überzeugung gelangen, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, dem überlebenden Ehegatten eine Versorgung zu verschaffen. Dies ist – wie zuvor geschildert – nicht erfolgt.

Das LBV wird das diesbezüglich laufende Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht selbstverständlich nicht verzögern.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

5. Petition 16/5250 betr. Steuersachen

Der Petent begehrt im Einkommensteuerbescheid für 2014 die steuermindernde Berücksichtigung der Kosten für gelegentliche Hotelübernachtungen an seinem Beschäftigungsort X in Höhe von 1.482 Euro bei seinen Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit. Das Finanzamt habe den Werbungskostenabzug zu Unrecht abgelehnt, indem es das Vorliegen einer doppelten Haushaltsführung und eine berufliche Veranlassung dieser Kosten verneint habe.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent pendelt in der Regel arbeitstäglich mit dem Zug zu seiner Arbeitsstelle nach X. In seiner Einkommensteuererklärung für 2014 machte der Petent diesbezüglich u. a. Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und sogenannter ersten Tätigkeitsstätte geltend. Daneben erklärte er unter der Position „Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung“ Unterkunftskosten für Übernachtungen am Beschäftigungsort in Höhe von insgesamt 1.482 Euro.

Die Unterkunftskosten betreffen 22 Hotelübernachtungen in X im Zeitraum vom 20. März bis zum 29. Dezember 2014. Die Übernachtungen erfolgten in unterschiedlichen Hotels und umfassten meist nur eine Nacht. Lediglich in zwei Fällen übernachtete der Petent an zwei Tagen und in einem Fall an drei Tagen in X. Der Petent begründet die Kosten für Hotelübernachtungen damit, dass das Pendeln nach X mit den Jahren immer beschwerlicher werde und er sich deshalb hin und wieder ein Hotelzimmer zur Übernachtung an seinem Arbeitsort nehme.

Mit Einkommensteuerbescheid für 2014 vom 12. Dezember 2017 lehnte das Finanzamt den Werbungskostenabzug der Kosten für Hotelübernachtungen ab. Zur Begründung führt das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid aus, dass es sich hierbei nicht um steuerlich berücksichtigungsfähige Kosten für eine doppelte Haushaltsführung handle. Denn durch die gelegentlichen Hotelübernachtungen werde keine doppelte Haushaltsführung begründet. Es fehle insoweit an der erforderlichen, auf eine gewisse Dauer angelegten ständigen Nutzungsmöglichkeit einer Wohnung am Beschäftigungsort.

Der Petent legte gegen den Einkommensteuerbescheid 2014 fristgemäß am 15. Dezember 2017 Einspruch ein. Seinen Einspruch begründete der Petent mit mehreren Schreiben in den Jahren 2018 und 2020 im Wesentlichen wie folgt:

Die Übernachtungen im Hotel begründeten eine doppelte Haushaltsführung. Denn der steuerliche Begriff „Wohnung“ sei weit auszulegen. Eine „Wohnung“ läge auch dann vor, wenn von dort aus morgens die Arbeitsstätte aufgesucht werde. Das habe der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Urteil vom 25. März 1988 entschieden.

Auf die Anzahl der Hotelübernachtungen komme es nicht an. Des Weiteren seien in diesem Zusammenhang weder Notwendigkeit noch Angemessenheit der

Kosten zu prüfen. Dies ergebe sich aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zum steuerlichen Reisekostenrecht vom 24. Oktober 2014 (BStBl I S. 1412).

Die berufliche Veranlassung der Hotelkosten ergebe sich daraus, dass sich durch die Hotelübernachtungen die Zeit für den Arbeitsweg erheblich verkürze. Bei Nutzung des Regionalzugs sei er über zwei Stunden unterwegs, bei Nutzung des IC benötige er 1 ¾ Stunden. Dagegen habe er bei einer Übernachtung im Hotel lediglich einen Fußweg von maximal 10 Minuten zu seinem Arbeitsplatz. Zur Begründung legte der Petent zudem Arbeitszeitanzeige für die Monate vor, in denen er im Hotel übernachtete.

Hilfweise seien die Kosten für die Hotelübernachtungen als allgemeine Werbungskosten zu berücksichtigen. Dies folge aus dem objektiven Nettoprinzip.

Das Finanzamt lehnte mit Einspruchsentscheidung vom 15. Mai 2020 die Berücksichtigung der Kosten für die gelegentlichen Hotelübernachtungen in X als Werbungskosten ab. Als Begründung wurde ausgeführt, dass der Petent am Beschäftigungsort keinen Hausstand unterhalte und damit keine doppelte Haushaltsführung vorliege. Darüber hinaus scheidet ein Abzug der Übernachtungskosten auch als allgemeine Werbungskosten aus, da die Unterkunftskosten privat veranlasst seien. Insbesondere belegten die Arbeitszeitanzeige nicht, dass die Hotelübernachtungen beruflich veranlasst gewesen seien.

Gegen die Einspruchsentscheidung erhob der Petent mit Schriftsatz vom 14. Juni 2020 Klage beim Finanzgericht Baden-Württemberg. Zwischenzeitlich hat das Finanzgericht den Petenten mit Schriftsatz vom 16. Januar 2021 darauf hingewiesen, dass ein Werbungskostenabzug von Übernachtungskosten bei gelegentlichen Hotelübernachtungen nicht in Betracht komme, da es am „Wohnen“ fehle. Ferner seien Gründe für eine berufliche Veranlassung der Hotelübernachtungen vom Petenten bisher nicht vorgetragen worden.

Während des Klageverfahrens beantragte der Petent erneut eine Änderung seines Einkommensteuerbescheids 2014. Den Antrag begründete der Petent damit, dass das BMF sein Schreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht am 25. November 2020 neu gefasst habe (BStBl I 2020, S. 1228, Rz. 104). Danach sei das Beziehen einer Zweitwohnung oder -unterkunft immer dann beruflich veranlasst, wenn sich die Fahrtstrecke oder Fahrzeit wesentlich verkürze. Das Finanzamt lehnte den Antrag mit Schreiben vom 20. Januar 2021 ab: Die Ausführungen im BMF-Schreiben kämen nur bei einer Zweitwohnung am Beschäftigungsort zur Anwendung. An einer solchen fehle es beim Petenten jedoch.

Bewertung:

– Unterkunftskosten im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung

Damit Mehraufwendungen aufgrund einer doppelten Haushaltsführung als Werbungskosten bei den Ein-

künften aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu berücksichtigen sind, muss der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Haushalt unterhalten (Hauptwohnung) und aus beruflichen Gründen gleichzeitig am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte wohnen (Zweitwohnung; § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 Einkommensteuergesetz – EStG).

Zwar unterhält der Petent an seinem Wohnort in Y einen eigenen Hausstand, hat dort also seine Hauptwohnung. Jedoch unterhält er am Ort seiner ersten Tätigkeitsstätte in X keine Zweitwohnung.

Als Zweitwohnung kommt jede dem Arbeitnehmer zur Verfügung stehende Unterkunft in Betracht, wenn diese Unterkunft ein auf Dauer angelegtes Wohnen ermöglicht. Die gelegentliche Nutzung von Hotelzimmern am Ort der ersten Tätigkeitsstätte erfüllt hingegen nicht die Voraussetzungen für ein „Wohnen“. Das Hotelzimmer stellt in diesem Fall keine Zweitwohnung dar. Hierbei fehlt es an der erforderlichen, auf eine gewisse Dauer angelegten ständigen Nutzungsmöglichkeit (so ausdrücklich BFH vom 5. August 2004, BStBl II S. 1074).

Das vom Petenten angeführte BFH-Urteil vom 25. März 1988 (BStBl II S. 706) führt zu keinem anderen Ergebnis. Zwar ging der BFH in dieser Entscheidung von einem weiten Wohnungsbegriff aus. Allerdings betraf das Urteil den in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 EStG geregelten Werbungskostenabzug bei Fahrten des Arbeitnehmers zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte. Diese Entscheidung kann daher nicht auf den in § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG geregelten Werbungskostenabzug bei beruflich veranlasster doppelter Haushaltsführung übertragen werden. Zumal der BFH mit seinem oben genannten späteren Urteil vom 5. August 2004 ausdrücklich klargestellt hat, dass gelegentliche Hotelübernachtungen am Ort der ersten Tätigkeitsstätte keine doppelte Haushaltsführung begründen.

Bei Anwendung dieser Grundsätze stellen die vom Petenten in der Zeit vom 20. März bis zum 29. Dezember 2014 genutzten Hotelzimmer keine steuerlich relevante Zweitwohnung dar. Denn die Hotelübernachtungen erfolgten allesamt gelegentlich, da sie in den meisten Fällen nur einen Tag und in den übrigen Fällen maximal drei Tage umfassten. Darüber hinaus erfolgten diese Übernachtungen in unterschiedlichen Hotels.

Die vom Petenten vorgetragene Fahrzeitverkürzung bei Hotelübernachtung in X begründen demgegenüber keine doppelte Haushaltsführung. Das hat folgenden Grund: Das Gesetz verlangt für den Werbungskostenabzug bei doppelter Haushaltsführung, dass die doppelte Haushaltsführung beruflich veranlasst begründet wurde (§ 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG). Die Verkürzung der Fahrtstrecke bzw. der Fahrzeit ist allein für die berufliche Veranlassung bedeutsam; die fehlende „Wohnung“ am Tätigkeitsort X verhindert weiterhin das Vorliegen des doppelten Haushalts selbst. Nichts anderes ergibt sich aus Rz. 104 des neu gefassten BMF-Schreibens zum steuerlichen Reisekostenrecht vom 25. November 2020 (BStBl. I S. 1228).

Nach alledem begründete der Petent durch die gelegentlichen Hotelübernachtungen keine doppelte Haushaltsführung. Die Kosten für die Hotelübernachtungen stellen damit keine Werbungskosten gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 EStG dar.

– Unterkunfts-kosten als allgemeine Werbungskosten

Werbungskosten sind Aufwendungen, die durch den Beruf veranlasst sind (§ 9 Absatz 1 Satz 1 EStG).

Demgegenüber sind Aufwendungen für die Lebensführung, die die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt, nicht steuermindernd zu berücksichtigen. Es sei denn, es handelt sich um Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen. Das gilt auch dann, wenn diese Aufwendungen zur Förderung des Berufs des Steuerpflichtigen erfolgen (§ 12 Nummer 1 Satz 1 und 2 EStG).

Besteht bei diesen Aufwendungen ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arbeitnehmers ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang die Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Nur im Falle einer beruflichen Veranlassung können diese Aufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt werden.

Diese Grundsätze sind Ausdruck des objektiven Nettoprinzips, das der Gesetzgeber u. a. mit den oben genannten Vorschriften im Einkommensteuergesetz festgeschrieben hat und das der Einkünfteermittlung zugrunde zu legen ist (BVerfG vom 19. November 2019, BVerfGE 152, 274 bis 331).

Der Petent hat bisher keine Tatsachen vorgetragen, die auf eine berufliche Veranlassung der gelegentlichen Hotelübernachtungen schließen lassen.

Zwar hat der Petent Nachweise über längere Arbeitszeiten vorgelegt. Er arbeitete aber an Tagen ohne Übernachtungen ebenso lange. Selbst der Arbeitsbeginn war an Tagen mit Übernachtungen nicht wesentlich früher. Auch erforderte die flexible Arbeitszeit des Petenten keine Anwesenheit an der Arbeitsstelle zu bestimmten Zeiten, die ohne Übernachtung am Tätigkeitsort nicht möglich gewesen wäre.

Berufliche Gründe für die Übernachtungen, wie z. B. angeordnete Überstunden oder feste Anwesenheitszeiten aufgrund bestimmter beruflicher Tätigkeiten oder Veranstaltungen (z. B. Fortbildungen oder Dienstreisen), hat der Petent nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Soweit der Petent vorträgt, dass das Pendeln zwischen seinem Wohnort und dem Beschäftigungsort mit den Jahren immer beschwerlicher werde, folgt daraus keine berufliche Veranlassung der Hotelkosten. Zumal der Petent an den übrigen Tagen zwischen seinem Wohnort und X pendelte.

Da die berufliche Veranlassung der Kosten für die gelegentlichen Hotelübernachtungen durch den Petenten nicht nachgewiesen wurde handelt es sich insoweit um Aufwendungen für die private Lebensführung. Eine steuerliche Berücksichtigung als allgemeine Werbungskosten ist daher ausgeschlossen (§ 12 Nummer 1 EStG).

Das Ergebnis des derzeit anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten. Der Petent hat die Möglichkeiten dort sein Anliegen weiterzuerfolgen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Brauer

6. Petition 16/5437 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die Erweiterung eines Logistikzentrums.

Sie befürchtet, dass mit der Erweiterung der Lebensraum besonders geschützter Arten zerstört wird und fordert daher einen sofortigen Baustopp.

Es wird darauf hingewiesen, dass der vorgetragene Sachverhalt bereits umfassend im Rahmen der Petitionsverfahren 16/3719, 16/4319 und 16/4411 behandelt wurde. Auf die Drucksachen 16/7797 und 16/9746 wird verwiesen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Für die Errichtung und den Betrieb eines Logistikzentrums hat die Stadt einen Bebauungsplan aufgestellt, der am 7. Juli 2004 in Kraft getreten ist und als Art der baulichen Nutzung ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festsetzt. Das Logistikzentrum mit knapp 40.000 Quadratmetern Lagerfläche wurde zu Beginn des Jahres 2012 fertiggestellt.

Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Logistikzentrums zu schaffen, hat die Stadt einen weiteren Bebauungsplan aufgestellt, der am 18. März 2020 in Kraft getreten ist. Der Bebauungsplan setzt als Art der baulichen Nutzung ebenfalls ein Gewerbegebiet (GE) nach § 8 BauNVO fest. Bauplanungsrechtlich zulässig ist danach die Erweiterung des bestehenden Lagergebäudes um rund 10.000 Quadratmeter Lagerfläche.

Die Baugenehmigung für die Erweiterung des Logistikzentrums hat die zuständige Baurechtsbehörde am 15. Dezember 2020 erteilt.

Anschließend hat die Baurechtsbehörde die Teilbauaufgaben für die Erdarbeiten außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes sowie die Umbauarbeiten an nicht tragenden Bauteilen innerhalb des Gebäudes sowie den Erweiterungsbau mit Ausnahme der Dacheindeckung und Wandverkleidung sowie den Anbau für den Wartebereich der Fahrer erteilt.

Gegen die Baugenehmigung hat die Petentin am 10. März 2021 die Aussetzung der Vollziehung der

Baugenehmigung beim Verwaltungsgericht beantragt und am 15. März 2021 Widerspruch eingelegt.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

2.1 Bauleitplanung

Die Gemeinden haben nach § 1 Absatz 3 Satz 1 BauGB die Bauleitpläne – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Die Stadt begründet das Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplans mit den Erweiterungsabsichten des Betreibers des Logistikzentrums und das Erfordernis für die Entwicklung des Planbereichs Z mit der Nachfrage nach Wohnraum und gewerblich nutzbaren Grundstücken.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinden – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinderat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmen. Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellen beziehungsweise festsetzen, entscheiden sie im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung.

Dabei haben die Gemeinden die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB sowie der Behördenbeteiligung nach § 4 BauGB vorgebrachten öffentlichen und privaten Belange nach § 2 Absatz 3 BauGB zu bewerten und in die Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB einzustellen. Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt nach § 1 Absatz 7 BauGB die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – hier der Freihaltung des Gewanns Z – konnte die Petentin deshalb nicht verlangen. Jedoch hatte sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Wichtigkeit entsprechend behandelt werden. Sie hatte die Möglichkeit, im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Öffentlichkeitsbeteiligung im Bauleitplanverfahren nach § 3 BauGB eine Stellungnahme abzugeben.

Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege hatte die Stadt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB im Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen. Im Rahmen ihrer bauplanungsrechtlichen Ausgleichsverpflichtung nach § 1a Absatz 3 BauGB hatte sie zudem eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen vorzunehmen und eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

aufzustellen, die Bestandteil des Umweltberichts zum Bebauungsplan nach § 2a Satz 2 Nummer 2 BauGB ist.

Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans teilweise innerhalb eines europäischen Vogelschutzgebiets befindet, hatte die Stadt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zudem eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen.

Die Prüfung wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass durch das Vorhaben selbst keine erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes entsteht, eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes wertgebender Arten und insbesondere des Rotmilans nicht zu erwarten ist und Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Rotmilans weder im Plangebiet noch im unmittelbaren Umgebungsbereich betroffen sind.

Nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplans besteht grundsätzlich die Möglichkeit, gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein Normenkontrollverfahren gegen Bauleitpläne zu beantragen. Nach § 47 Absatz 6 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile oder aus anderen wichtigen Gründen dringend geboten ist. Dieser Weg steht auch der Petentin grundsätzlich offen.

2.2 Baugenehmigung

Die Baurechtsbehörde im Landratsamt hat die Baugenehmigung für die Erweiterung des Logistikzentrums erteilt, nachdem sie festgestellt hat, dass das geplante Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplans entspricht und ihm auch keine weiteren von ihr zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Bauherrin hatte nach § 58 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) insofern einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der Baugenehmigung. Die Teilbaufreigaben waren zu erteilen, nachdem die für den jeweiligen Baubeginn in der Baugenehmigung enthaltenen Auflagen und Bedingungen erfüllt waren.

Der von der Petentin eingelegte Widerspruch gegen die bauaufsichtliche Zulassung der Erweiterung des Logistikzentrums hat nach § 212a Absatz 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung, ob die Vollziehung der Baugenehmigung dennoch ausgesetzt werden muss, obliegt nach § 80a Absatz 3 Satz 1 VwGO dem Verwaltungsgericht.

Die Petentin hat weiterhin gemäß § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) grundsätzlich die Möglichkeit, den Bebauungsplan innerhalb eines Jahres nach dem Satzungsbeschluss und der ortsüblichen Bekanntmachung im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r): Braun

7. Petition 16/5264 betr. Sondergenehmigung Leistungssport

Die Petentin bittet darum, ihrem Sohn eine Ausnahmegenehmigung zur Fortführung seines Hallen-Tennis-Trainings im Rahmen des Profi- und Spitzensports zu gewähren.

Die bisherigen Anfragen der Petentin in der Sache wurden aufgrund der Infektionslage vom Kultusministerium negativ beschieden.

Mit der Achten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 7. März 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 8. März 2021 in Kraft.

Gemäß Corona-Verordnung § 1c Absatz 1 Satz 3 sind Sportanlagen und Sportstätten, also auch Tennishallen, für den kontaktarmen Freizeit- und Amateurindividualsport nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 geöffnet. Diese Öffnung ist nur dann nicht möglich, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis nach § 20 Absatz 5 eine seit drei Tagen in Folge bestehende 7-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner feststellt.

Mit der neuen Corona-Verordnung kann der Petition abgeholfen werden. Der Sohn der Petentin kann das Tennistraining mit seinem Tennistrainer wiederaufnehmen, sofern nicht die oben erwähnte Ausnahme einer 7-Tages-Inzidenz von über 100 pro 100.000 Einwohner im Land- oder Stadtkreis, in dem der Sohn trainiert, gegeben ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatte: Epple

8. Petition 16/4844 betr. Bausache

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen den geplanten Neubau von zwei Terrassenhäusern mit insgesamt 14 Wohneinheiten und Tiefgarage und bitten um Überprüfung des laufenden Baugenehmigungsverfahrens.

Die Petenten führen an, dass sich das für das Vorhaben in Rede stehende Grundstück innerhalb eines „ehemaligen Plenum-Gebiets“ befinde. Das Grundstück liege demnach nicht, wie von der Gemeinde und dem Landratsamt angenommen, im Innenbereich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB), sondern im grundsätzlich von Bebauung freizuhaltenden Außenbereich nach § 35 BauGB.

Sie kritisieren zugleich, dass die Gemeinde, um das Vorhaben zu ermöglichen, einen Teil des Grundstücks,

das für die Erweiterung des kommunalen Friedhofs vorgesehen war, durch Änderung des Bebauungsplans X aus dessen Geltungsbereich herausgenommen habe.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass auf dem Gelände Gehölze entfernt wurden, die einen Lebensraum für Wildbienen, Vögel, Fledermäuse und Kleintiere wie Füchse darstellen.

Weiter beanstanden die Petenten „Höhendifferenzen der geplanten Neubauten und der umliegenden Häuser“ und beklagen diesbezüglich „Unstimmigkeiten mit dem Landratsamt“ sowie fehlende „konkrete Unterlagen und Nachweise“. Es würde kein öffentliches Interesse an einer Realisierung des Vorhabens bestehen. Dieses füge sich nach Auffassung der Petenten ferner nicht in das „Landschaftsbild“ ein.

Abschließend führen die Petenten aus, dass es sich bei der F.straße um eine Sackgasse ohne Wendemöglichkeit handele. Die Einrichtung einer Baustelle sei daher „sehr beschränkt“. Die während einer Bauphase in der F.straße fehlenden Möglichkeiten für Gegenverkehr, zum Wenden und Parken, würden zudem weitere Probleme und Gefährdungen hervorrufen.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Gegenstand des petitionsgegenständlichen Vorhabens ist der geplante Neubau einer Wohnanlage, bestehend aus zwei durch eine Tiefgarage verbundenen Terrassenhäusern mit insgesamt 14 Wohnungen.

Die Bauherrin hat bei der Gemeinde ordnungsgemäß am 27. Februar 2019 den Bauantrag vom 22. Januar 2019 für das genehmigungspflichtige Vorhaben eingereicht. Dem Landratsamt als zuständiger unterer Baurechtsbehörde lag der Bauantrag am 5. März 2019 vor. Die Gemeinde hat daraufhin die Nachbarn mit Schreiben vom 18. März 2019 nach § 55 Absatz 1 Landesbauordnung (LBO) über den Bauantrag informiert und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Petenten haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. In der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2019 hat die Gemeinde nach § 36 BauGB ihr Einvernehmen zu dem Vorhaben erteilt. Das Landratsamt hat zudem nach § 54 Absatz 2 Nummer 2 LBO die von dem Vorhaben berührten Stellen am Verfahren beteiligt. Infolge dessen waren von der Bauherrin zur Klärung der weiteren Auswirkungen des Vorhabens in Ergänzung zum Bauantrag vom 22. Januar 2019 verschiedene Fachgutachten qualifizierter Sachverständigenbüros vorzulegen, dies betrifft u. a. ein Artenschutzgutachten und eine FFH-Vorprüfung vom 29. Mai 2019, einen Bericht zur naturschutzrechtlichen Ausnahme vom Biotopschutz vom 19. November 2019 sowie eine Lärmemissionsprognose bezüglich der geplanten Tiefgaragenzufahrt vom 2. Oktober bzw. 30. November 2020. Die Höhenangaben aus dem Lageplan zum Bauantrag vom 22. Januar 2019 wurden zudem am 18. Mai 2020 nochmals vor Ort durch ein Vermessungssachverständigenbüro überprüft und bestätigt.

Zur F.straße gewandt sieht das Vorhaben die Errichtung von zwei Baukörpern mit jeweils drei über Straßenniveau liegenden Wohngeschossen vor (Ebenen 2 bis 4). Durch Verschiebung der Geschosse in Hangrichtung sollen Terrassen für das jeweils aufliegende Geschoss gebildet werden (Terrassenhäuser). Unterhalb des Niveaus der F.straße sind je Baukörper ein weiteres, wiederum nach vorne versetztes Wohngeschoss mit Terrassen bzw. auskragenden Balkonen und einem zwischen den Gebäuden liegenden, zur Hangseite geöffneten Tiefhof vorgesehen (Ebene 1). Als durchgehender Sockel ist das großteils erdüberdeckte bzw. von der Hangseite abgeboßte Geschoss der Tiefgarage mit Nebenräumen (Ebene 0) geplant. Die Baukörper sollen mit einer Abmessung von jeweils ca. 14,5 m Breite, ca. 17,5 m (Ebene 4) bis zu ca. 27,5 m (Ebene 1) Tiefe und ca. 9,2 m Höhe (ab Niveau F.straße) entstehen. Die Tiefgarage ist mit ca. 45 m Breite und ca. 21 m Tiefe geplant. Die Zufahrt ist an der Westseite vorgesehen.

Das Vorhabengrundstück liegt am südlichen Ortsrand. Es befindet sich noch in Besitz der Gemeinde. Der Gemeinderat hat jedoch bereits am 9. Februar 2017 in nichtöffentlicher Sitzung, bei einer Gegenstimme, den Beschluss gefasst, das Grundstück an die Bauherrin zu veräußern.

Das Plangebiet wird derzeit überwiegend als Grünland mit teilweise Gehölzbestand und als Parkplatz für Friedhofsbesucher genutzt. Beim Vorhabengrundstück handelt es sich um ein in westlicher Richtung steil abfallendes Hanggrundstück (insgesamt um ca. 16 m). Das Plangebiet wird überwiegend als Schaf- und Ziegenweide genutzt. Der Landschaftsraum des Plangebiets kann als wenig bis mittel strukturreich bezeichnet werden. Im Norden grenzt es an bestehende Wohnbebauung. Diese besteht aus einem unmittelbar angrenzenden Wohnhaus (F.straße 14) sowie drei in zweiter Reihe errichteten Terrassenhäusern (F.straße 16, 18, 20). Die drei bestehenden Terrassenhäuser wurden ebenfalls durch dieselbe Bauherrin errichtet. Das Landratsamt hat für deren Errichtung am 13. September 2016 die Baugenehmigung erteilt. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung erfolgte auch damals als Vorhaben im unbeplanten Innenbereich nach den Maßgaben des § 34 Absatz 1 BauGB. Im Osten begrenzt die F.straße das Grundstück. Diese endet am kommunalen Friedhof mit Friedhofskapelle. Die Ostseite der F.straße ist einreihig mit Wohnhäusern bebaut. Südlich an das Grundstück grenzt auf steil abfallenden Hängen ein FFH-Gebiet. Im Westen wird das Grundstück durch die tieferliegende R.straße begrenzt, die eine wichtige Verbindungsstraße darstellt und an der die kommunale Kläranlage liegt.

Im Süden des Grundstücks befindet sich ein Teil eines kartierten Biotops, welches sich hauptsächlich auf der südlich angrenzenden Fläche erstreckt. Es handelt sich um ein Feldgehölz, welches durch die Kartierung im Jahre 2013 bestätigt wurde. An der Grenze zu den bereits durch die Bauherrin errichteten Terrassenhäusern im Norden hat sich zwischenzeitlich ein Gehölz entwickelt, welches nach § 33 Absatz 1 Ziffer 6 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) i. V. m.

§ 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ebenfalls als Biotop (Feldhecke mittlerer Standorte) geschützt ist.

Das Vorhabengrundstück war, wie von den Petenten vorgetragen, Bestandteil eines ehemaligen Plenum-Projektes, welches ausgedehnte Flächen auf südexponierten Hängen (Biotopflächen mit Trocken- und Magerrasen) westlich der R.straße und auch den Westhang östlich der R.straße umfasste. Das Projekt wurde im Jahr 2002 beantragt und 2004 abgeschlossen. Übergeordnetes Ziel war die Förderung einer umweltverträglichen Regionalentwicklung und die nachhaltige Sicherung und Entwicklung der Kulturlandschaft und des Tourismus. In diesem Zusammenhang wurden Erstpflegemaßnahmen (Entbuschung und Ausstockung des Hangs) durchgeführt, ein Weidezaun errichtet und der Hang mittels Fußweg der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Kosten wurden vom Land und der Gemeinde getragen. Ab dem Jahr 2004 hat die Gemeinde eine Beweidung durch ortsansässige Landwirte unterstützt, ohne dass die Hangflächen ihrem Potenzial entsprechend naturschutzfachlich aufgewertet wurden. Seit dem Jahr 2011 engagiert sich auf der Fläche der Landschaftserhaltungsverband (LEV) mit Bewirtschaftungsverträgen zur Beweidung, die mit Mitteln aus der Landschaftspflege (LPR) gefördert werden.

Die Beweidung des Grundstücks hat nicht zur Entwicklung einer artenreichen Magerweide geführt, es liegt insofern kein geschützter Lebensraumtyp vor. Stattdessen hat sich aufgrund zu extensiver Nutzung eine artenarme Fettwiese/-weide mit Übergängen zu einer grasreichen Ruderalflur zwischen den Gehölzbeständen ausgebildet. Am Oberhang finden sich Übergänge zur Magerwiese, die jedoch weniger als 10 Prozent der Gesamtfläche ausmacht. Hier kann man die Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*) finden, wie auf den der Petition beigelegten Aufnahmen erkennbar ist. Die weiteren Bilder der Petenten zeigen Sommerflieder, der aus den umliegenden Gärten ausgewildert sein muss. Er gehört zu den Zierpflanzen und nicht zur heimischen Flora. Ein weiteres Bild zeigt Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*), welcher eine noch gute Nährstoffversorgung belegt und auf Magerwiesen als Störzeiger gilt. Aufgrund der extensiven Bewirtschaftung hat sich ein filziger Untergrund gebildet, der die Bodenoberfläche bedeckt.

Mit Bescheid vom 17. Februar 2020 erteilte das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde im Vorgriff auf eine möglicherweise zu erteilende Baugenehmigung entsprechend dem Antrag vom 19. November 2019 eine naturschutzrechtliche Ausnahme für die Inanspruchnahme von Biotopflächen auf dem Grundstück.

Die Gemeinde weist darauf hin, dass bereits im Rahmen der Erstellung des Bauantrags durch die Bauherrin Gespräche mit den Anwohnern stattfanden, um diesen Gelegenheit zu geben, möglichst frühzeitig ihre Belange einzubringen. Dass dennoch ein Gefühl entstanden sei, die Gemeinde würde alles, was ein „Immobilienpekulant“ wolle, „abnicken“, sei aus Sicht des Bürgermeisters der Gemeinde bedauerlich, entbehre aber jeglicher Grundlage.

Da im Zuge der Angrenzer-Anhörung Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben wurden, wurde am 30. Juli 2020 im Rathaus ein Erörterungstermin durchgeführt. An dem Erörterungstermin nahmen neben den Petenten und den Vertretern des Landratsamts als unterer Baurechtsbehörde auch Vertreter der Gemeinde (u. a. der Bürgermeister) teil. Im Rahmen dieses Termins wurden die Einlassungen der Petenten umfassend erörtert.

Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bauantrages befand sich ferner, wie von den Petenten vorgetragen, eine Teilfläche des Vorhabengrundstücks innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans X. Dieser sah für diesen Bereich die Festsetzung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof vor. Um eine Bebauung des Grundstücks zu ermöglichen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26. September 2019 infolge einer Änderung des Bebauungsplans beschlossen und die in Rede stehende Teilfläche des Grundstücks aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplans herausgelöst. Laut Gemeinde habe die veränderte Friedhofs- und Beerdigungskultur in der Gesellschaft gezeigt, dass die vorhandenen Flächen für den Friedhof bei weitem ausreichen. Da die Gemeinde perspektivisch ferner eine wohnbauliche Entwicklung im Bereich zwischen der F.straße und der A.straße anstrebe, würde – auch, wenn dies für die Beurteilung der baurechtlichen Zulässigkeit unbeachtlich ist – eine Bebauung des Vorhabengrundstücks der Planungskonzeption der Gemeinde für den südlichen Ortstrand entsprechen.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 58 Absatz 1 Satz 1 LBO ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem genehmigungspflichtigen Vorhaben keine von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Ein Dritter wird durch eine solchen Vorschriften zuwider erteilte Baugenehmigung jedoch nur insoweit in seinen Rechten verletzt, als die gegenständlichen Vorschriften auch ihn zu schützen bestimmt sind.

Der Baurechtsbehörde ist bei vorgenannter Rechtsgrundlage kein Ermessen eingeräumt, vielmehr hat der Bauantragsteller einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, wenn das Vorhaben mit den von der Baurechtsbehörde zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften im Einklang steht.

Auch wenn ein Bauvorhaben zunächst in Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften steht, kann eine Baugenehmigung dennoch erteilt werden, wenn Erleichterungen, Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von den betreffenden Vorschriften zugelassen oder erteilt werden.

2.1 Bauplanungsrecht

a) Lage des Vorhabens im Innenbereich nach § 34 BauGB

In der Regel endet der Bebauungszusammenhang an der letzten an eine größere Freifläche anschließenden

Bebauung, die für den dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt ist. Auf die Grundstücksgrenzen kommt es dabei nicht an. Nach ständiger Rechtsprechung kann die Abgrenzung zwischen baurechtlichem Innen- und Außenbereich jedoch nicht nach mathematisch-geographischen Grundsätzen, sondern allein unter Berücksichtigung der jeweils besonderen Umstände des Einzelfalls erfolgen. Dabei sind insbesondere auch die jeweiligen natürlichen Gegebenheiten (z. B. die Topographie, bestehende Flüsse oder Gräben) zu berücksichtigen. Ausschlaggebend ist insofern, ob die bestehende Bebauung trotz vorhandener Baulücken den Eindruck der Zusammengehörigkeit vermittelt und inwieweit diese die betreffende unbebaute Fläche derart prägt, dass hieraus die Merkmale für eine hinreichende Zulässigkeitsbeurteilung nach § 34 Absatz 1 BauGB entnommen werden können.

Hieraus folgt, dass das Vorhaben insbesondere unter Berücksichtigung der in der unmittelbaren Umgebung vorhandenen Bebauung sowie des in westlicher Richtung steil abfallenden Geländes in einer Baulücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils ausgeführt werden soll. Es ist damit nach Maßgabe des § 34 BauGB zu beurteilen. Die für eine Bebauung vorgesehene Fläche schließt sich dem bestehenden Bebauungszusammenhang an und setzt diesen fort. Sie unterbricht ihn nicht. Vielmehr rundet die geplante Bebauung die in diesem Bereich bereits bestehende Bebauung ab.

Die Tatsache, dass das Vorhabengrundstück, wie von den Petenten vorgetragen, Teil eines ehemaligen Plenum-Gebietes war, führt zu keiner anderen Einschätzung, da dies für die hier aufgeworfene Frage, ob das Vorhaben dem bauplanungsrechtlichen Innen- oder Außenbereich zuzuordnen ist, ohne Belang ist. Bei einem Plenum-Gebiet handelt es sich außerdem nicht um eine Schutzgebietskulisse, für die Einschränkungen bestehen.

Auch, dass ein Teil des Vorhabengrundstücks zuvor in den Geltungsbereich des Bebauungsplans X einbezogen war, kann zu keiner anderen Einschätzung führen. Für die baurechtliche Zulässigkeit eines Vorhabens sind allein die zum Zeitpunkt ihrer Prüfung gültigen rechtlichen Vorschriften, hier die Maßgaben des § 34 BauGB heranzuziehen. Gleichfalls hat die Gemeinde nachvollziehbar begründet, dass die bisher für eine Erweiterung des Friedhofs vorgesehene Teilfläche des Vorhabengrundstücks für diesen Zweck entbehrlich geworden ist. Dass sich die Gemeinde nicht dazu entschieden hat, im Wege der Bauleitplanung über die Maßgaben des § 34 BauGB hinausgehenden Einfluss auf die Bebauung des Grundstücks zu nehmen, obliegt ihrer in Artikel 28 Grundgesetz verankerten kommunalen Planungshoheit. Dass das Vorhaben ein Planerfordernis nach § 1 Absatz 3 BauGB, bei dessen Beurteilung den Gemeinden ohnehin ein erheblicher Spielraum zur Verfügung steht, hervorrufen würde, ist jedenfalls nicht ersichtlich.

b) Einfügen nach § 34 Absatz 1 BauGB

Nach § 34 Absatz 1 BauGB ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nut-

zung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Da das Vorhaben Wohnzwecken dienen soll, fügt es sich zunächst nach der Art der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein, die durch Wohnen geprägt wird. Auch die Bauweise steht einer positiven Beurteilung des Merkmals des Einfügens nicht entgegen, insbesondere besitzt das Vorhaben mit den bestehenden Terrassenhäusern direkte Vorbilder. Weiter fügt sich das Vorhaben auch hinsichtlich der überbaubaren Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung ein. Der Grad der geplanten Überbauung des Vorhabengrundstücks entspricht dem der Umgebungsbebauung. Die Erschließung des Bauvorhabens ist gesichert.

Die von den Petenten ferner aufgeworfene Frage nach einem öffentlichen Interesse an dem Vorhaben ist vorliegend nicht zu prüfen. Das Einfügungsgebot beschränkt sich auf die in § 34 Absatz 1 BauGB genannten Kriterien. Gleichwohl dient das Vorhaben der Schaffung von Wohnraum. Wie oben angesprochen, ist auch nicht ersichtlich, dass ein Planerfordernis nach § 1 Absatz 3 BauGB hervorgerufen würde.

Die Petenten wenden insbesondere ein, dass sich das Vorhaben hinsichtlich seiner Höhenentwicklung, also eines Bestimmungsfaktors des Maßes der baulichen Nutzung, nicht in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen würde. Im Lageplan zum Bauantrag vom 22. Januar 2019 sind nach § 4 Absatz 4 Nummer 3 und Absatz 4 Nummer 5 lit. d der Verfahrensverordnung zur Landesbauordnung (LBOVVO) die bestehenden baulichen Anlagen auf den Nachbargrundstücken unter Angabe ihrer Gebäudehöhe und ihrer Dachform sowie die auf dem Vorhabengrundstück geplanten Anlagen mit ihrer Höhenlage, bei Gebäuden des Erdgeschoßfußbodens, dargestellt. Demnach entspricht das Vorhaben mit seiner Höhenlage (EFH 439,0 NN) und der geplanten Gebäudehöhe (Flachdach 448,05 NN, OK Attika 448,25 NN), wie auch seiner Grundfläche als weiterem notwendigem Kriterium bei der Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung, dem durch die Umgebungsbebauung vorgegebenen Rahmen. Insbesondere in Bezug zu nehmen sind hierbei die Nachbargebäude F.straße 9 (Firsthöhe 447,24 NN), F.straße 7 (Firsthöhe 448,12 NN), F.straße 5 (Firsthöhe 447,04 NN), F.straße 14 (Flachdach 447,73 NN) und die bereits bestehenden Terrassenhäuser F.straße 16, 18 und 20 (Flachdach 447,09 NN). Angesichts der geringfügigen Überschreitung der bestehenden Bebauung durch das Vorhaben ist anzumerken, dass es bei der Frage des Einfügens nicht darum geht, eine Einheitlichkeit der Bebauung herzustellen, sondern ein harmonisches Gesamtgefüge, in dem auch der Rahmen der einzelnen Kriterien bis zu einem gewissen Grad überschritten werden kann.

c) Höhenangaben

Entgegen des, nicht näher ausgeführten, Vorbringens der Petenten bezüglich unstimmigen Höhenangaben bzw. des Fehlens konkreter Unterlagen und Nachwei-

se sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass die in dem Lageplan zum Bauantrag vom 22. Januar 2019 von einem Vermessungssachverständigenbüro ermittelten Höhenangaben nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen würden und damit nicht zur Beurteilung der Frage des Einfügens herangezogen werden könnten.

Zwar hatte die Gemeinde mit Schreiben vom 22. April 2020 dem Landratsamt mitgeteilt, dass „die im Lageplan eingetragenen Höhen der umgebenden Gebäude von den tatsächlichen Höhen abweichen“ würden und gleichzeitig einen Plan der Umgebungsbebauung mit Angaben zu Erdgeschossfußbodenhöhen, Gebäudehöhen und Firsthöhen vorgelegt. Jedoch hat sich zwischenzeitlich geklärt, dass es sich – entgegen des Wortlauts des Schreibens vom 22. April 2020 – bei den im Plan aufgeführten Maßen nicht um die tatsächlichen, sondern um die den genehmigten Bauanträgen entnommenen Höhenangaben handelte. Eine Messung vor Ort hat durch die Gemeinde zu keinem Zeitpunkt stattgefunden.

Das Landratsamt hat die Einwendungen der Petenten sowie die Aussage der Gemeinde dennoch zum Anlass genommen, die Höhenangaben der Umgebungsbebauung einer Kontrolle zu unterziehen und die Bauherrin aufgefordert, den eingereichten Lageplan vom 22. Januar 2019 im Hinblick auf die Höhenangaben überprüfen zu lassen. Bei der am 18. Mai 2020 durch das Sachverständigenbüro mittels Vermessung vor Ort durchgeführten Überprüfung der Höhenangaben der umliegenden Gebäude konnten keine Abweichungen von den bereits ermittelten Höhenangaben festgestellt werden. Insofern liegt der Schluss nahe, dass die Gebäude F.straße 5, 7, 9 sowie 14, jedenfalls im Hinblick auf die Gebäudehöhen, abweichend von den genehmigten Bauvorlagen errichtet wurden.

Bei der Beurteilung, ob sich ein Vorhaben gemäß § 34 Absatz 1 BauGB nach dem Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt, sind nach ständiger Rechtsprechung die in der näheren Umgebung tatsächlich vorhandenen baulichen Anlagen maßgebend, wobei es nicht darauf ankommt, wann die Bebauung der Umgebung und unter welchen, auch baurechtlichen Voraussetzungen entstanden ist. Eine Ausnahme ist nur für solche Bauwerke anzunehmen, die ungenehmigt errichtet worden sind und bei denen die Baugenehmigungsbehörde zu erkennen gibt, dass sie ihren Abbruch anordnen wird. Anhaltspunkte hierfür sind nicht bekannt, sodass die in dem Lageplan vom 22. Januar 2019 verzeichneten bzw. am 18. Mai 2020 überprüften tatsächlichen Höhenangaben vorliegend als Maßstab heranzuziehen sind.

d) Gebot der Rücksichtnahme

Nach der Rechtsprechung kommt § 34 Absatz 1 BauGB unmittelbar keine dritt-schützende Wirkung zu. Nachbarschützende Wirkung entsteht nur mittelbar über das im Begriff des „Einfügens“ aufgehende Gebot der Rücksichtnahme. Auch ein sich in die Umgebungsbebauung einfügendes Vorhaben wäre im Einzelfall un-

zulässig, wenn das Gebot der Rücksichtnahme verletzt wäre, die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nicht gewahrt blieben und bewältigungsbedürftige bodenrechtliche Spannungen entstehen würden.

Dass das Vorhaben derart beachtliche bodenrechtliche, städtebauliche Spannungen hervorrufen oder erhöhen würde, dass dieses unzulässig wäre, erschließt sich nicht. Das Vorhaben ist zudem nicht geeignet in die vorhandene Situation derart Bewegung zu bringen, dass ein potenzielles Planungsbedürfnis entstehen würde. Denn eine negative Vorbildwirkung des Vorhabens ist durch die Hang- und Ortsrandlage aus tatsächlichen Gründen ausgeschlossen.

Auch eine von den Petenten beklagte Beeinträchtigung des Ortsbildes (bzw. des „Landschaftsbildes“) ist nicht gegeben. Eine solche Beeinträchtigung könnte nach ständiger Rechtsprechung nur vorliegen, wenn ein Vorhaben das ästhetische Empfinden eines für Fragen der Ortsbildgestaltung aufgeschlossenen Betrachters verletzen würden und die Veränderung den Grad der Verunstaltung erreichen würde. Davon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Anzumerken ist zudem, dass das Vorhaben, von den Wohngebäuden der Petenten aus betrachtet, aufgrund der Hanglage nicht in seiner gesamten Größe in Erscheinung treten wird.

Eine Bebauung kann im Einzelfall dann als rücksichtslos betrachtet werden, wenn ein Angrenzer durch eine hinzutretende Bebauung „eingemauert“ würde, wenn sich die Bebauung als „erdrückend“ darstellen würde und eine erhebliche Beeinträchtigung im Hinblick auf Belichtung und Besonnung bewirken würde. Eine (subjektiv) rücksichtslose, weil unzumutbar optisch erdrückende oder einmauernde Wirkung durch die geplanten Gebäude ist vorliegend aber nicht zu erkennen.

Ein Indiz, bei dem regelmäßig von einer Verletzung des Rücksichtnahmegebots ausgegangen wird, ist die Verletzung der bauordnungsrechtlichen Vorschriften zu den Abstandsflächen nach den §§ 5, 6 LBO. Diese stellen hinsichtlich der notwendigen Belichtung und Belüftung, Besonnung und Einsichtnahme eine Konkretisierung des Gebots der nachbarlichen Rücksichtnahme dar. Die vorgeschriebenen Abstandsflächen sind durch das Vorhaben eingehalten.

Der in Verbindung mit einem im Übrigen zulässigen Vorhaben üblicherweise verbundene Zu- und Abgangsverkehr ist von der Nachbarschaft grundsätzlich hinzunehmen. Dies gilt ebenfalls für die damit verbundenen Schallimmissionen. Da die vorgesehene Tiefgaragenrampe laut den Bauvorlagen eine Neigung von 17,6 Prozent aufweisen soll und damit die nach § 3 Absatz 1 S.1 Garagenverordnung (GaVO) für Mittelgaragen maximal zulässige Neigung von 15 Prozent überschritten wird, hat das Landratsamt die Bauherrin aufgefordert, eine Lärmemissionsprognose vorzulegen. Die Frage, ob die Tiefgaragenzufahrt, die aufgrund der beantragten Rampenneigung nur im Rahmen der Erteilung einer bauordnungsrechtlichen Ausnahme zuzulassen wäre, für die Petenten zu unzu-

mutbaren Belästigungen in Form von Lärmimmissionen führt, ist Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

Im Übrigen ist festzustellen, dass das Vorhaben aus bauplanungsrechtlicher Sicht zulässig ist.

2.2 Bauordnungsrecht

In bauordnungsrechtlicher Hinsicht entspricht das Bauvorhaben ebenfalls den geltenden Vorschriften. Insbesondere werden die Vorschriften über die Abstandsflächen nach §§ 5, 6 LBO eingehalten. Die nach § 37 Absatz 1 S. 1 LBO notwendigen Pkw-Stellplätze und die notwendigen Fahrradstellplätze werden auf dem Baugrundstück nachgewiesen. Bezüglich der Tiefgaragenrampe wird auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen. Es sind im Übrigen weder Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften erkennbar noch substantiiert von den Petenten geltend gemacht worden.

2.3 Natur- und Artenschutz

Insofern die Petenten die Abrodung von Baumbestand und den damit einhergehenden Verlust von Lebensraum für Wildbienen, Vögel, Fledermäuse und Kleintiere beanstanden, ist festzustellen, dass das Vorhaben wie dargelegt bauplanungsrechtlich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzurechnen ist. Somit erfolgt kein naturschutzrechtlicher Ausgleich für die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Eingriffe, da ein solcher nur für Vorhaben im Außenbereich zu leisten ist. Zu beachten sind gleichwohl die Belange des Artenschutzes, des Biotopschutzes und von Natura 2000.

a) Artenschutz

Im Artenschutzgutachten vom 29. Mai 2019 wird dargestellt, dass trotz geeignetem Habitat keine Zauneidechsen im Plangebiet vorgefunden wurden. Gründe hierfür könnten das bewohnte Umfeld sein bzw. die Katzen, die auf der Fläche anzutreffen sind. Fledermäuse nutzen den Planbereich als Jagdhabitat, es wurden jedoch keine Baumhöhlen vorgefunden, die als Sommerquartier oder Wochenstube genutzt werden können. Für erdbewohnende Wildbienen (Erdbienen, Sandbienen) fehlen offene Bodenstellen. Der Verlust der Bäume führt nicht zur Beeinträchtigung der wild lebenden Vögel, da in der Umgebung ausreichend Gehölzbestand vorhanden ist, auf den ausgewichen werden kann. Es wurde insgesamt nachvollziehbar dargelegt, dass bei Einhaltung der festgelegten Maßnahmen (z. B. Gehölzentnahme und Baufeldräumung nur zu bestimmten Zeiten, Pflanzung von heimischen und standortgerechten Bäumen, insekten-schonende Beleuchtung) das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

b) Biotopschutz

Durch das geplante Vorhaben wird erheblich in die vorhandenen Biotopflächen eingegriffen. Der geschützte Gehölzbestand, der nördlich an das Nachbar-

grundstück mit den bereits erstellten Terrassenhäusern grenzt, muss für die Umsetzung des Bauvorhabens entfernt werden. Ebenso muss ein Bereich des Feldgehölzes entfernt werden, welches zu einem kleinen Teil auf dem südlichen Bereich des Grundstücks liegt. Die Hauptbiotopfläche erstreckt sich auf das FFH-Gebiet, welches südlich angrenzt. Dennoch wird das Biotop durch das Bauvorhaben ebenfalls erheblich beeinträchtigt.

Eine naturschutzrechtliche Ausnahme nach § 30 Absatz 3 BNatSchG kann bei einer erheblichen Beeinträchtigung zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Hierfür ist es erforderlich, dass ein gleichartiges Biotop gleicher Fläche in räumlicher Nähe geschaffen wird. Im Rahmen des Antrags auf Ausnahme vom Biotopschutz wurde für die Biotopflächen, die auf der Vorhabenfläche verloren gehen, auf der Gemarkung der Gemeinde eine Ersatzfläche festgelegt, auf der in gleichem Umfang, den die Verlustfläche ausmacht, ein neues Feldgehölz gepflanzt werden soll.

c) Natura 2000

Die FFH-Vorprüfung vom 29. Mai 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Bebauung keine erheblichen Beeinträchtigungen der geschützten Lebensraumtypen und Arten des angrenzenden FFH-Gebietes erfolgen.

Das Vorhaben ist somit nach dem derzeitigen Sach- und Kenntnisstand auch aus naturschutzrechtlicher Sicht zulässig.

2.4 Baustelleneinrichtung, Verkehrssituation

Nach § 12 Absatz 1 LBO sind Baustellen so einzurichten, dass die baulichen Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen. Verantwortlich dafür ist die Bauherrin. Die Baustelleneinrichtung selbst bedarf nach Nr. 10 lit. b des Anhangs zu § 50 Absatz 1 LBO keiner Baugenehmigung.

Die Gemeinde hat zudem erklärt, dass sie beabsichtigt, die Bauherrin im Rahmen des Kaufvertrages über das Vorhabengrundstück zur Einhaltung eines hinsichtlich der Umsetzungsfähigkeit und Sinnhaftigkeit abgestimmten Baustelleneinrichtungs- und -abwicklungsplanes, unter Vereinbarung einer entsprechenden Vertragsstrafe bei Nichtbeachtung, zu verpflichten.

Hinsichtlich des Vorbringens der Petenten zu befürchteten Problemen und Gefährdungen während der Bauphase kann darauf verwiesen werden, dass laut Gemeinde durch Einrichtung einer entsprechenden Wendemöglichkeit am Ende der Straße eine Lösung gefunden werden kann, zumal sich am südlichen Ende der F.straße bereits Stellplätze für den Friedhof befinden, die an der F.straße um weitere 16 öffentliche Stellplätze ergänzt werden sollen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 16/4943 betr. Coronamaßnahmen

Der Petent vertritt die Auffassung, dass die Coronamaßnahmen weder verfassungsgemäß und medizinisch sinnvoll seien und beantragt, dass sämtliche Maßnahmen alle 14 Tage automatisch enden und nur durch aktive Entscheidung mit stichhaltiger und nachvollziehbarer Begründung verlängert werden können.

Des Weiteren möchte der Petent die Protokolle vorgelegt bekommen, aus denen die Entscheidungsfindung zum Lock-Down und den Coronamaßnahmen hervorgeht.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent unterstellt mit seiner Forderung, dass die bisherigen Coronamaßnahmen weder verfassungsgemäß noch medizinisch sinnvoll sind. Dies wurde nach gerichtlicher Prüfung nur in vereinzelten Ausnahmefällen so festgestellt; im Übrigen sind die Maßnahmen gerichtlich bestätigt worden. Darüber hinaus sind die Maßnahmen, die die Landesregierung zur Eindämmung der Coronapandemie ergriffen hat, zum Schutz der Bevölkerung geboten. Sie sind aus Sicht der Landesregierung geeignet, angemessen und erforderlich, die anhaltende Coronapandemie einzudämmen. Die Maßnahmen werden, gerade aufgrund ihres einschneidenden Charakters, ständig überprüft und der aktuellen Infektionslage angepasst. Die Corona-Verordnungen sind zeitlich eng befristet und auch so ausgestaltet, dass lokale Unterschiede der Infektionslage berücksichtigt werden und darüber hinaus unterliegen sie der ständigen Überprüfung aus aktuellem Anlass. Die Corona-Verordnung ist mit einer ausführlichen Begründung versehen und ordnungsgemäß verkündet sowie dem Landtag zugeleitet worden. Sie beruht auf Abstimmungen der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder. Die Protokolle werden auf der Homepage der Bundesregierung veröffentlicht.

Die Überprüfung, ob einzelne Vorschriften unter den jeweils herrschenden Bedingungen rechtmäßig sind oder nicht, obliegt den Gerichten. Bei eigener Betroffenheit durch bestimmte Maßnahmen steht es den Bürgerinnen und Bürgern frei, diese gerichtlich überprüfen zu lassen.

Weshalb der Petent in Infektionszahlen oder überlasteten Krankenhäusern keine stichhaltige und nachvollziehbare Begründung sieht bzw. was er als stichhaltig und nachvollziehbar ansieht, bleibt offen.

Der Petent bezweifelt ferner die Zuverlässigkeit der sogenannten „PCR-Tests“. Aus diesem Grund fragt er an, warum der Test weiterverwendet wird, wer diesen Test entwickelt hat, welche Behörde ihn zugelassen

hat, wann er entwickelt und zugelassen wurde und welches Zulassungsverfahren verwendet wurde. Darüber hinaus bittet der Petent darum, die Zulassungsbescheinigung und die zugehörigen Prüfprotokolle des PCR-Tests vorzulegen. Er möchte des Weiteren wissen, wie viele Tests falsch-positiv und wie viele falsch-negativ sind. Auch möchte der Petent wissen, wie viele Menschen infiziert sind, ohne dass dies bekannt ist, und ob die falschen Tests zur Statistik hinzugezählt werden.

Die RT-PCR-Methode ist ein etabliertes Laborverfahren in der Humanmedizin und findet Anwendung bei zahlreichen diagnostischen Fragestellungen, wie z. B. Diagnostik von bakteriellen, viralen oder parasitären Infektionskrankheiten sowie der Abklärung von Erbkrankheiten. Auch in der Onkologie oder der Pharmakogenetik werden PCR-basierte Analyseverfahren eingesetzt.

Zu Beginn der Pandemie, im Januar 2020, hat das Team um Prof. Dr. Christian Drosten am Deutschen Zentrum für Infektionsforschung (DZIF) der Charité ein RT-PCR-basiertes Testverfahren zum Nachweis von SARS-CoV-2 entwickelt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat das Testprotokoll als ersten Leitfaden zur Etablierung von RT-PCR-Tests für Labore veröffentlicht.

In Bezug auf die Genauigkeit von PCR-Tests ist zunächst zu erwähnen, dass in der Praxis kein diagnostisches Verfahren – auch nicht für andere Infektionserreger als SARS-CoV-2 – 100 % zuverlässige Ergebnisse liefert. Für die operative Zuverlässigkeit von PCR-Tests sind die Sensitivität und die Spezifität wesentliche Parameter. Die Sensitivität der PCR ist sehr hoch, weshalb minimale Mengen (< 1 pg) an Matrizen (in diesem Fall SARS-CoV-2-RNA) für eine erfolgreiche Amplifikation ausreichen. Um die Spezifität der RT-PCR-Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 sicherzustellen und gleichzeitig eine erhöhte Sensitivität des Analyseverfahrens zu gewährleisten, wird auf mehrere Zielsequenzen getestet (z. B. S-Gen [Spike], N-Gen [Nucleocapsid], E-Gen [Envelope], RdRp/Helicase). Die WHO schlägt die Verwendung der o. g. Gene in verschiedener Kombination vor. Die molekularbiologischen Grundlagen des Analyseverfahrens der Arbeitsgruppe um Christian Drosten sind in der Studie von Corman und Kollegen dargestellt (Detection of 2019 novel coronavirus [2019-nCoV] by real-time RT-PCR). In dieser Arbeit wurde die Kreuzreaktivität mit anderen endemischen humanen Coronaviren untersucht. Es konnte keine Kreuzreaktivität mit HCoV 229E, HCoV NL63, HCoV OC43, HCoV HKU1 oder MERS-CoV festgestellt werden. Durch das spezifische Design von Sonden (RdRp Assay) wurde auch sichergestellt, dass spezifisch SARS-CoV-2 und nicht SARS-CoV nachgewiesen wird. Insofern weisen diese Daten darauf hin, dass keine Kreuzreaktionen mit anderen endemischen humanen Vertretern der Coronaviren bestehen und somit ein sehr spezifischer Nachweis von SARS-CoV-2 durch diese Assays ermöglicht wird.

Eine genaue Angabe der Leistungsdaten derzeitiger RT-PCR-Analyseverfahren ist pauschal nicht mög-

lich, da in verschiedenen Laboren unterschiedliche Assays verwendet werden, die auf unterschiedliche Zielsequenzen oder unterschiedliche Kombinationen von Zielsequenzen testen. Die RT-PCR ist nach wie vor Goldstandard in Bezug auf die Diagnostik zum Nachweis von SARS-CoV-2 und zeigt in der Praxis hohe Genauigkeit. Insofern sind auch bei der Berechnung der Vortest-Wahrscheinlichkeit, die neben der analytischen Sensitivität und Spezifität des Analyseverfahrens u. a. auch von der Prävalenz der Erkrankung in der Bevölkerung abhängig ist, ausreichend hohe Werte in Bezug auf den positiven und negativen prädiktiven Wert zu erwarten.

Diagnostiklabore beziehen zertifizierte Tests zum Nachweis von SARS-CoV-2 von renommierten Herstellern, die den PCR-Test der Arbeitsgruppe von Christian Drosten teilweise übernommen haben, aber auch weitere Modifizierungen zur Erhöhung der analytischen Genauigkeit vorgenommen haben. Zusätzlich zur Validierung durch die Arbeitsgruppe von Christian Drosten erfolgt eine weitere Validierung durch die Hersteller. Vor Einsatz in den Laboren selbst wird das Analyseverfahren nochmals sorgfältig etabliert und im Hinblick auf die Leistungsdaten validiert. Für die Qualitätssicherung bei der PCR-Diagnostik werden bei allen Tests fortlaufend Qualitätskontrollen wie Positiv- und Negativkontrollen mitgeführt. Anhand der Messwerte aus diesen Kontrollen kann z. B. Reproduzierbarkeit des Tests, Nachweisgrenze und ggf. Abweichungen von der erwarteten Leistungsfähigkeit erkannt werden. Die Labore überprüfen und analysieren die Ergebnisse einer PCR genau und in der Regel wird bei unsicheren Testergebnissen mit z. B. hohen Ct-Werten oder nur einem nachweisbaren Genlocus ein zweiter Test nachgeschaltet, um das Ergebnis zu überprüfen und auch Fehler bei der Probenentnahme auszuschließen. Zusätzlich zur internen Qualitätskontrolle sind die Labore zudem gehalten, regelmäßig an entsprechenden Ringversuchen teilzunehmen. Dies ist eine Methode der externen Qualitätssicherung laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen. Zudem sind die Labore gehalten, regelmäßig an entsprechenden Ringversuchen zur externen Qualitätssicherung von Messverfahren teilzunehmen. Beim Extra-INSTAND-Ringversuch-Virusgenom-Nachweis SARS-CoV-2 im April 2020 stand für die teilnehmenden Laboratorien im Vordergrund, die Analytik zum SARS-CoV-2-Nachweis hinsichtlich Testsensitivität und Testspezifität zu überprüfen. Insofern erfolgt bei labordiagnostischen PCR-Analyseverfahren zum Nachweis von SARS-CoV-2 eine weitreichende Validierung der Leistungsdaten.

Bei zwei Gegenstimmen hat der Petitionsausschuss in seiner Sitzung am 23. Juni 2021 beschlossen, die Petition mit den Ausführungen zum PCR-Test für erledigt zu erklären und ihr im Übrigen nicht abzuwehren.

Beschlussempfehlung:

Mit den Ausführungen zum PCR-Test wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 16/831 betr. Denkmalschutz, Immissionen durch Bautätigkeit

Der Petent bittet darum, dass die oberste Denkmalschutzbehörde einen Plan entwickeln solle, wie schädliche Immissionen durch Bauerschütterungen vermieden werden können. Er bezieht sich konkret auf Lärm verursachende Bauarbeiten in der Nähe einer Klosteranlage. Die historischen Innendecken der denkmalgeschützten Gebäude der Anlage seien teilweise so sensibel, dass nicht einmal laute Konzerte dort abgehalten werden dürften.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Im Jahr 2017 wurde in der Nähe der Klosteranlage von einem Unternehmen eine neue Logistikhalle errichtet. Der Bauherr hatte für die Gründung der Halle ein Verfahren (Tiefengründung) gewählt, welches mit Erschütterungen verbunden war. Aufgrund von Beschwerden kam es zur Baueinstellung bzw. wurden Prüfungen durchgeführt.

In der Klosteranlage bzw. deren besonders empfindlichen Festsaal wurde daraufhin durch einen Fachgutachter festgestellt, dass die bei den Bauarbeiten auftretenden Schwingungen für das Kulturdenkmal nicht bedenklich seien.

Die hierfür notwendigen Sicherungs- und Messmaßnahmen wurden mit dem Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) abgestimmt.

Die Bauarbeiten sind seit Längerem abgeschlossen.

Die Klosteranlage ist ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung nach den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes. Beeinträchtigungen des Kulturdenkmals, z. B. Schäden an seiner Substanz, konnten durch die Bautätigkeit in der Nähe der Anlage nicht festgestellt werden. Die Stadt hatte als untere Denkmalschutzbehörde das LAD zur Klärung der Frage, ob Schäden am Kulturdenkmal durch Immissionen entstanden sind oder solche bei Fortführung der Bauarbeiten entstehen könnten, beteiligt.

Für einen speziellen Plan des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau als oberste Denkmalschutzbehörde des Landes zur Vermeidung schädlicher Immissionen mit Auswirkungen auf Kulturdenkmale besteht angesichts der stets zur berücksichtigenden Umstände des Einzelfalls kein Anlass. Für Fälle dieser Art ist die zuständige untere Denkmalschutzbehörde und das LAD als zuständige Fachbehörde zu befassen, welches ggf. weitere fachliche Expertise hinzuzieht.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatteerin: Krebs

11. Petition 16/5164 betr. staatsanwaltschaftliche Ermittlungen

Der Petent erstattete am 24. April 2019 eine Strafanzeige gegen einen Sachverständigen wegen Betrugs und anderem. Hintergrund der Strafanzeige ist ein von dem Petenten gegen eine ehemalige Mieterin nach Beendigung des Wohnraummietverhältnisses geführter Zivilrechtsstreit. Der Petent beehrte in dem Zivilrechtsstreit unter anderem aufgrund Schimmelbefalls, der seiner Ansicht nach durch die Beklagte verursacht worden war, Schadensersatz. Die Petenten werfen in diesem Zusammenhang dem Beschuldigten vor, als gerichtlich bestellter Sachverständiger in dem Zivilrechtsstreit in betrügerischer Absicht ein falsches Gutachten erstattet zu haben, weshalb das Gericht die Klage weitgehend abgewiesen habe. Auch hätten die Petenten in der Folge beim Verkauf der Immobilie nur einen geringeren Kaufpreis erzielt, weil sie das aus ihrer Sicht falsche Gutachten des Sachverständigen dem Käufer hätten vorlegen müssen. Der Beschuldigte habe neben einem Betrug und einer falschen uneidlichen Aussage auch eine Beihilfe zur Rechtsbeugung begangen, da der mit dem Fall befasste Richter von dem Sachverständigen ein bestimmtes Ergebnis verlangt habe, der Sachverständige dem nachgekommen sei und ein falsches Gutachten erstattet habe. Überdies werfen die Petenten dem Beschuldigten eine Unterschlagung beziehungsweise Sachbeschädigung und Urkundenunterdrückung vor, da dieser eine ihm von dem Petenten übergebene Materialprobe des mit Schimmelpilz befallenen Fensterrahmens vernichtet habe, obwohl der Petent ihn vor der Übergabe darauf hingewiesen habe, dass er die Materialprobe nach der Begutachtung zurückerhalten wolle.

Mit Verfügung vom 12. November 2019 stellte die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) ein, da dem Beschuldigten der vorgeworfene Sachverhalt nicht mit einer für eine Anklageerhebung notwendigen Sicherheit nachgewiesen werden könne.

Der hiergegen von dem Petenten eingelegten Beschwerde gab die Generalstaatsanwaltschaft mit Bescheid vom 13. März 2020 keine Folge.

Die gegen den Bescheid der Generalstaatsanwaltschaft eingelegte weitere Dienstaufsichtsbeschwerde der beiden Petenten wies das Ministerium der Justiz und für Europa mit Schreiben vom 27. Juli 2020 zurück, da die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft keinen Anlass zur dienstaufsichtsrechtlichen Beanstandung gaben. Eine Gegenvorstellung der Petenten gab auch unter Berücksichtigung des weiteren Vorbringens der Petenten keinen Anlass, die Entscheidung vom 27. Juli 2020 abzuändern, was den Petenten mit Schreiben vom 31. August 2020 mitgeteilt wurde. Die daraufhin am 15. September 2020 erhobene Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die sachbearbeitende Referentin des Ministeriums der Justiz und für Europa wurde mit Schreiben vom 22. September 2020 zurückgewiesen.

Die Petenten verfolgen mit der Petition die Strafanzeige weiter und behaupten zudem, dass durch die

bisherige Sachbehandlung eine Strafvereitelung im Amt nach § 258a StGB (Strafgesetzbuch) begangen worden sei.

Sie beschweren sich darüber, dass ihre weitere Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Entscheidung der Generalstaatsanwaltschaft vom 13. März 2020 nicht sachgerecht bearbeitet worden sei. Sie begehren die Wiederaufnahme der strafrechtlichen Ermittlungen. Die Staatsanwaltschaft habe die Ermittlungen aus Bequemlichkeit eingestellt und einen Anfangsverdacht in rechtsfehlerhafter Weise verkannt. Das Ministerium der Justiz und für Europa habe seine Entscheidung nicht anhand der vorliegenden Tatsachen gefällt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft und die Generalstaatsanwaltschaft ist nicht zu beanstanden. Dementsprechend liegt auch keine Strafvereitelung im Amt gemäß § 258a StGB vor.

Nach § 170 Absatz 2 StPO stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein, wenn die Ermittlungen keinen genügenden Anlass zur Erhebung der öffentlichen Klage geben. Genügender Anlass besteht insofern aber nur, wenn eine spätere Verurteilung einer bestimmten Person wahrscheinlich ist. Daran fehlt es in dem hier zugrundeliegenden Ermittlungsverfahren.

1. Angebliche Falschbegutachtung

Hinsichtlich der angeblichen Falschbegutachtung besteht bereits kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten.

Ein Ermittlungsverfahren ist nur dann einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen (sog. Anfangsverdacht). Dieser Anfangsverdacht muss sich auf konkrete Tatsachen stützen, die dafür sprechen, dass gerade der zu untersuchende Lebenssachverhalt eine Straftat enthält. Bloße, nicht durch konkrete Umstände belegte Vermutungen oder reine denktheoretische Möglichkeiten reichen nicht aus. Ein solcher Anfangsverdacht lag hier nicht vor.

So bestehen keine zureichenden Anhaltspunkte für einen Prozessbetrug gemäß § 263 StGB. Ein sog. Prozessbetrug läge vor, wenn der zuständige Zivilrichter aufgrund eines bewussten Falschgutachtens des Sachverständigen irrtümlich von einer falschen Tatsachengrundlage ausgegangen wäre und deshalb eine das Vermögen der Petenten schädigende Entscheidung veranlasst hätte.

Soweit der Petent behauptet – wofür jedoch keinerlei objektive Anhaltspunkte bestehen – der Richter habe mit dem Beschuldigten einen ihm genehmen Sachverständigen bestimmt, der dann weisungsgemäß ein zur Klageabweisung führendes Gutachten erstellt habe, würde es bereits an einer Täuschung durch den Beschuldigten fehlen und der zuständige Richter keinem Irrtum unterliegen.

Im Übrigen sind auch keine Anhaltspunkte vorhanden, dass der Sachverständige bewusst ein falsches Gutachten erstellt hat. Der Sachverständige hat das

Gutachten aus sich heraus nachvollziehbar und verständlich erstattet, objektive Anhaltspunkte für ein falsches Ergebnis liegen nicht vor. Insbesondere ist auch die vorgenommene Hochrechnung bei dem Heizungseinsatz dem Grunde nach nicht zu beanstanden. Dass bei den Messungen, die Grundlage für die Hochrechnung waren, bereits neue Fenster eingebaut waren, weshalb die Verhältnisse laut den Petenten nicht vergleichbar gewesen seien, führt vorliegend zu keinen Zweifeln an der sachgerechten Erstellung des Gutachtens. Der Sachverständige hat in seinem Gutachten sogar auf den Umstand hingewiesen, dass er den Ausgangszustand aufgrund bereits seitens der Petenten durchgeführten Renovierungsarbeiten nicht unmittelbar bewerten könne. Die insoweit seitens der Petenten vorgebrachten pauschalen Einwendungen gegen die Richtigkeit des Gutachtens stellen bloße Vermutungen der Petenten dar.

An dieser Würdigung ändert auch der neue Vortrag der Petenten nichts. Selbst wenn man unterstellt, dass der Sachverständige – wie seitens der Petenten vorgebracht – eine falsche DIN-Vorschrift für die Begutachtung herangezogen hätte oder dass die Hochrechnungen des Sachverständigen fehlerhaft wären, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass dies vorsätzlich geschehen wäre. Hierbei ist zu sehen, dass der gerichtlich bestellte Sachverständige am Ausgang des Rechtsstreits offensichtlich kein Interesse hat, weshalb bereits ein Täuschungsvorsatz nicht ersichtlich ist.

Nachdem keine objektiven Anhaltspunkte für eine bewusste Falschbegutachtung durch den Sachverständigen vorliegen, ist auch ein Anfangsverdacht für eine uneidliche Falschaussage nach § 153 StGB und für eine Beihilfe zur Rechtsbeugung nach §§ 339, 27 StGB zu verneinen.

2. Vernichtung der Materialproben

Ein hinreichender Tatverdacht für ein strafbares Verhalten besteht auch im Hinblick auf die vernichteten Materialproben nicht.

Ausweislich des sich in der Akte befindlichen Prüfberichts des Instituts für Analytik und Beratung vom 7. Juli 2015 wurden die Proben dort untersucht und anschließend für weitere zwei Wochen dort verwahrt. Nach dieser Verwahrungsfrist werden sie laut dem Prüfbericht der Vernichtung zugeführt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Dafür, dass der Beschuldigte die Proben demgegenüber selbst entsorgt hätte, gibt es nach Aktenlage keine objektiven Anhaltspunkte. Nach Aktenlage besteht vielmehr die Möglichkeit, dass der Beschuldigte dem Analyseinstitut nicht mitgeteilt hat, dass die Petenten die Proben nach Abschluss der Untersuchung zurückerhalten möchten. Dies erfüllt jedoch nicht den Tatbestand einer Unterschlagung nach § 246 StGB, wonach die Zueignung einer fremden beweglichen Sache erforderlich ist. Im Übrigen besteht auch keine, für eine Verurteilung notwendige, hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass der Beschuldigte diese Information dem Analyseinstitut vorsätzlich vorenthalten hat. Daher besteht auch kein hinreichender Tatverdacht für eine Sachbeschä-

digung nach § 303 StGB, welche nur vorsätzlich begangen werden kann. Für eine Urkundenunterdrückung liegen zudem bereits keine tauglichen Tatobjekte im Sinne des § 274 StGB vor.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Krebs

12. Petition 16/5132 betr. Corona-Verordnung, Ausgangsbeschränkungen

I. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Eingabe vom 13. Dezember 2020 beanstandet die Petentin die Ausgangsbeschränkungen, wie sie durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 getroffen worden sind, insbesondere die Festlegungen der Tages- und Nachtzeiten auf 5:00 Uhr bis 20:00 Uhr bzw. 20:00 Uhr bis 5:00 Uhr des Folgetags. Die Petentin möchte erreichen, dass Einkaufen und Heimfahren bis 22:00 Uhr erlaubt sein soll; nur so könnten vollbeschäftigte Personen stressfrei den Einkauf bewältigen. Auch würden sich durch die Entzerrung und Flexibilisierung der Öffnungszeiten ungewollte physische Kontakte reduzieren lassen. Zudem würden die Regelungen nachtaktive Menschen benachteiligen und Frühaufsteher bevorzugen.

II. Sachverhalt und rechtliche Würdigung

Mit der Verordnung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 11. Dezember 2020 hat die Landesregierung auf die besorgniserregende Entwicklung des Infektionsgeschehens im Land reagiert und das bisherige Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Coronapandemie unter anderem durch die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen im Sinne von § 28a Absatz 2 Nummer 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) ergänzt. Die konkreten Beschränkungen sind abhängig von der jeweiligen Tag-/Nachtzeit. Das Verlassen des privaten Wohnbereichs war und ist nur zu bestimmten Zeiten und zu bestimmten Zwecken zulässig. Denn die Landesregierung hat festgestellt, dass mit den seit 1. November 2020 angeordneten Maßnahmen im Rahmen des sog. „Lockdown light“ zwar das exponentielle Wachstum des Infektionsgeschehens zunächst gestoppt, das Ziel einer Umkehrung der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens in Baden-Württemberg hingegen nicht erreicht werden konnte. Daher mussten unverzüglich durch zusätzliche Maßnahmen die Anzahl an Kontakten in der Bevölkerung auf ein absolutes Mindestmaß reduziert werden, um den Eintritt einer akuten Gesundheitsnotlage – d.h. eine Situation, in der die Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht mehr sichergestellt werden kann – zu vermeiden.

Die Landesregierung greift dabei auf Maßnahmen zurück, die in der Vergangenheit lokal beschränkt bereits in sog. Hotspot-Gebieten im Land und in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Einsatz gekommen sind und sich bewährt haben. Vor allem die Erfahrungen in anderen Ländern (z. B. Irland, Frankreich, Italien) haben gezeigt, dass entsprechende Maßnahmen, insbesondere die Anordnung von Ausgangsbeschränkungen, wesentliche Bausteine eines Maßnahmenpakets sind, um die Infektionszahlen zu senken. Da sich das Virus insbesondere durch Tröpfcheninfektion und Aerosole verbreitet, war und ist es daher geboten, die Anzahl der physischen Kontakte weiter zu reduzieren und Begegnungen von Menschen auf das unerlässlich notwendige zu reduzieren.

Die erheblichen Einschränkungen in den Lebensgewohnheiten vieler Menschen waren der Landesregierung ebenso bewusst, wie die Tatsache, dass sich diese Einschränkungen individuell sehr unterschiedlich auswirken können. Die Pandemiebekämpfung macht es jedoch erforderlich, möglichst einheitliche Vorgaben für typische Sachverhalte zu regeln, zumal es sowohl für die Tages- als auch für die Nachtzeit jeweils Ausnahmen von den Ausgangsbeschränkungen aus sonstigen den Regelbeispielen vergleichbaren triftigen Gründen gibt. Das Einkaufen von Lebensmitteln und Drogerieartikeln stellt jedoch keinen triftigen Grund dar, der auch noch nach 20:00 Uhr zuzulassen ist. Die Läden sind von Montag bis Samstag in der Regel jeweils zwölf Stunden pro Tag geöffnet. Um dem Infektionsschutz Vorrang beizumessen, besteht aus Sicht des zuständigen Ministeriums für Soziales und Integration kein zwingend gebotener Grund, die Begrenzungen der Ausgangsbeschränkungen zur Tages- und Nachtzeit auszudehnen bzw. zeitlich nach hinten zu versetzen. Hier ist dem Infektionsschutz Vorrang beizumessen.

Beschlussempfehlung:

Aufgrund der vorliegenden Pandemieentwicklung kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Dr. Leidig

13. Petition 16/4407 betr. Mindestabstand zwischen Fahrradfahrenden und Fußgängerinnen und Fußgängern

Die Petentin begehrt die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 bis 2 Metern zwischen Fahrradfahrenden und Fußgängerinnen und Fußgängern. Die Petition zielt vermutlich darauf ab, zu erreichen, dass Fußgängerinnen und Fußgänger nicht von Radfahrenden gefährdet werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) enthält keine Vorgaben zu einem Mindestabstand zwischen Fuß-

und Radverkehr im Verkehrsraum. Die Verhaltensgebote zur Teilnahme am Verkehr sind in den Grundregeln des § 1 StVO vorgegeben:

Absatz 1: Die Teilnahme am Straßenverkehr erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht.

Absatz 2: Wer am Verkehr teilnimmt hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.

Ein Mindestabstand zwischen Radfahrenden und Fußgängerinnen und Fußgängern ist nicht vorgeschrieben. Die laut § 1 StVO geltenden Gebote gelten aber gleichermaßen für Fußgängerinnen und Fußgänger als auch für Radfahrende.

Eine gemeinsame Führung von Rad- und Fußverkehr ist innerorts zu vermeiden. Beim Neu- oder Umbau von Radverkehrsanlagen sind die Belange des Fußverkehrs, insbesondere von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, zu berücksichtigen. Gemeinsame Geh- und Radwege bergen ein Konfliktpotenzial zwischen dem Fuß- und Radverkehr und sind mit Einschränkungen der subjektiven und objektiven Sicherheit insbesondere des Fußverkehrs verbunden.

Die Landesregierung setzt sich daher dafür ein, gemeinsame Führungen von Radverkehr und Fußverkehr innerorts so weit wie möglich zu vermeiden. In der konkreten Abwägung können derartige Führungen insbesondere bei bestehenden Straßenräumen aber nicht immer vermieden werden.

Damit Radfahrende und Fußgängerinnen und Fußgänger objektiv und subjektiv sicher unterwegs sein können, bedarf es geeigneter Wege für beide. Radfahrende, denen eine geeignete und sichere Führung zur Verfügung stehen, haben keinen Bedarf, auf Gehwege auszuweichen.

Bei der Anordnung von Zeichen 240 StVO „Gemeinsamer Geh- und Radweg“ sind die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) zu § 2 zu Absatz 4 Satz 2 Randnummer 20 (bauliche Mindestmaße) und zu § 41 zu Zeichen 240 (weitere Anordnungsvoraussetzungen) zu beachten.

In innerörtlichen Bereichen sind bei gemeinsamen Geh- und Radwegen die Einsatzgrenzen und Ausschlusskriterien gemeinsamer Führungen gemäß den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen (ERA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) zu berücksichtigen.

Die Landesregierung setzt einen Schwerpunkt in die Verbesserung der Verkehrssicherheit. Sie verfolgt das ambitionierte Ziel einer „Vision Zero“, eines Straßenverkehrs ohne Getötete und Schwerverletzte. Die Anzahl der Verkehrstoten in Baden-Württemberg soll dabei um 40 Prozent bis 2020 (ausgehend von den Unfallzahlen von 2010) reduziert werden.

Das Verkehrssicherheitskonzept der Landesregierung dient als Grundkonzeption für das Ziel der Vision

Zero und umfasst Maßnahmen für bestimmte Schwerpunktgruppen, differenziert nach Alter (beispielsweise Kinder, junge Fahrerinnen und Fahrer, Seniorinnen und Senioren) sowie Verkehrsteilnahmeart.

Um die von der Petentin angeregte Verkehrsregel zu etablieren, wäre eine Änderung des Bundesrechts notwendig.

Eine solche Regelung ist aus Sicht des Ministeriums für Verkehr aber weder praktikabel noch notwendig. Sie hätte sogar kontraproduktive Effekte.

Sie ist nicht praktikabel, weil Innerortsstraßen in aller Regel eine beschränkte Breite aufweisen, aber von allen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern genutzt werden. Eine Aufteilung in drei oder mehrverkehrliche getrennte Bereiche in beiden Richtungen ist oftmals nicht möglich.

Sie ist auch nicht notwendig, da Erfahrungen mit sogenannten Shared Spaces oder gemischten Verkehrsbereichen sogar zeigen, dass diese oftmals besser funktionieren und eine höhere Verkehrssicherheit mit sich bringen.

Sie würde kontraproduktive Effekte immer dann auslösen, wenn eine solche Regelung dazu führte, dass Fuß- oder Radverkehr von der Straßen- oder Wegebenutzung ausgeschlossen werden muss, um demverkehrlichen Zweck z. B. für den Güterverkehr gerecht werden zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

14. Petition 16/4921 betr. Erhalt und Pflege von Grabstätten nach dem Gräbergesetz

Der Petent bringt vor, dass nach dem Gräbergesetz Einzelgräber von Kriegstoten des Ersten Weltkriegs dauerhaft zu erhalten und pflegen seien. Dies sei auf dem Waldfriedhof in Stuttgart nur unregelmäßig geschehen. Der Petent spricht in diesem Zusammenhang ein konkretes Kriegsgrab an. Das Grab weise erhebliche Verwitterungsspuren auf. Weiterhin sei ein starker Moosbefall festzustellen. Dies widerspreche dem dauernden Ruherecht nach dem Gräbergesetz.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das vom Petenten angeführte Kriegsgrab ist ein Grab, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012, das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 geändert worden ist, fällt.

Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern (in Baden-Württemberg: Städte, Stadt-

kreise und Gemeinden) gepflegt und unterhalten. Danach ist die Landeshauptstadt Stuttgart als Friedhofsträger zuständig für die Pflege und Erhaltung des Kriegsgrabs. Die Landeshauptstadt Stuttgart führt aus, dass die Stadt seit diesem Jahr an einer Neukonzeption der städtischen Kriegsgräber und Mahnmale arbeitet. Die Vorplanung zur Sanierung der Kriegsgräberanlage des Ersten Weltkrieges im Stuttgarter Waldfriedhof (Bonatz-Anlage) sei vorgezogen und nun abgeschlossen worden. Das vom Petenten angesprochene Kriegsgrab befindet sich in dieser Anlage und werde Teil der Sanierung, sofern die erforderlichen Mittel dafür zur Verfügung gestellt werden würden. Der städtische Unterausschuss Bestattungskultur und Friedhöfe sei hinsichtlich der nächsten Doppelhaushaltsberatung 2022/2023 informiert.

Das Gräbergesetz hat gemäß § 1 Absatz 1 den Zweck, der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft in besonderer Weise zu gedenken und für zukünftige Generationen die Erinnerung daran wach zu halten, welche schrecklichen Folgen Krieg und Gewaltherrschaft haben. Diese an die Gegenwart und Zukunft gerichtete Mahnung und Friedensbotschaft prägen den Charakter des Gesetzes, nicht ein einzelnes Grab.

Die fiskalische Verantwortung für den dauerhaften Erhalt und die Pflege von Kriegsgräbern auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland liegt in der Zuständigkeit des Bundes. Sie wird in der Weise wahrgenommen, dass in Form von jährlichen Pauschalen Bundesmittel an die Bundesländer weitergegeben werden, damit diese den ihnen in eigener Zuständigkeit liegenden Auftrag des dauerhaften Erhalts und der Pflege der Kriegsgräber umsetzen können. Die Kriegsgräberstätten werden von den jeweiligen Friedhofsträgern gepflegt und unterhalten. Das Land Baden-Württemberg gibt die jährlichen Pauschalen des Bundes an die Friedhofsträger weiter.

Auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland richtet sich die Gestaltung von Kriegsgräbern nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) vom 12. September 2007. Danach sollen die Gräber eine deckende, winterharte Bepflanzung erhalten und sind einheitlich mit einfachen, würdig gestalteten dauerhaften Grabzeichen zu versehen. Nach der GräbVwV sind die Gräber einschließlich der Grabzeichen und Bepflanzung in einem gepflegten Zustand zu erhalten.

Die Kriegsgräberanlage des Ersten Weltkrieges auf dem Stuttgarter Waldfriedhof soll saniert werden, die Vorplanungen hierzu sind abgeschlossen. Damit ist sichergestellt, dass sich die Anlage mit dem in der Petitionsschrift genannten Kriegsgrab nach den von der Landeshauptstadt Stuttgart in Aussicht genommenen Maßnahmen ungeachtet der in der Petitionsschrift genannten gegenwärtigen Beeinträchtigungen dauerhaft in einem den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden Zustand befinden wird.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird im Hinblick auf die in Aussicht gestellte Sanierung der Kriegsgrä-

beranlage für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

15. Petition 16/5258 betr. Veröffentlichungen der Staatsgalerie

Der Petent bittet um Verwendung der deutschen Sprache auf dem Instagram-Kanal der Staatsgalerie Stuttgart.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die öffentliche Darstellung und Kommunikation der Staatsgalerie erfolgt in Deutsch und zahlreichen weiteren Sprachen. So gibt es Führungsangebote in Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Russisch, Japanisch, Chinesisch und einfachem Deutsch. Dies entspricht der großen Bedeutung und internationalen Strahlkraft des Museums und erhöht die Reichweite der zielgruppenorientierten Besucheransprache. Während die Social Media Kanäle Facebook und Twitter in deutscher Sprache angeboten werden, wird Instagram generell aufgrund der hohen internationalen Nutzerzahlen auf Englisch betrieben. Dabei wird bereits jetzt für jeden Beitrag eine deutsche Übersetzungsfunktion angeboten. Die Anregung des Petenten, den Instagram-Kanal auch in Deutsch zu betreiben, ist von der Staatsgalerie Stuttgart bereits im Vorfeld eingeplant worden und wird in den kommenden Monaten umgesetzt.

Beschlussempfehlung:

Mit den Planungen, den Instagram-Kanal auch auf Deutsch zu betreiben, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Lorek

16. Petition 16/5321 betr. Radverkehr

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten regen die Einführung einer Kennzeichenpflicht für Fahrräder an. Außerdem soll eine Steuerpflicht für Fahrradbesitzerinnen und Fahrradbesitzer, vergleichbar mit der Steuerpflicht für Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen, eingeführt werden. Die Kennzeichenpflicht soll eine Identifizierung der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer ermöglichen. Letztlich soll die Nachverfolgbarkeit von durch Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrern begangenen Delikten bei der Teilnahme am oder im Zusammenhang mit dem Straßenverkehr gewährleistet werden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

In der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist die Zuteilung von Kennzeichen für Fahrzeuge geregelt. Diese werden dem Fahrzeug gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 FZV von der Zulassungsbehörde zugeteilt, um eine Identifizierung des Halters oder Halterin zu ermöglichen.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG) statuiert in § 1 Absatz 1 KraftStG die Pflicht zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer für das Halten von inländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen (Nummer 1), für das Halten von ausländischen Fahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Straßen, solange sich die Fahrzeuge im Inland befinden (Nummer 2), für die widerrechtliche Benutzung von Fahrzeugen (Nummer 3) sowie für die Zuteilung von Oldtimer-Kennzeichen und roten Kennzeichen, die für eine wiederkehrende Verwendung ausgegeben werden (Nummer 4). Die Petenten begehren die Einführung einer solchen Steuerpflicht für das Benutzen von Fahrrädern im öffentlichen Straßenverkehr, da Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer ebenso wie Halterinnen und Halter von privaten Kraftfahrzeugen am Verkehr teilnehmen und die Straßen abnutzen würden.

Die Einführung der Kennzeichen- und der Steuerpflicht für Benutzer von Fahrrädern soll nach Ansicht der Petenten eine Gleichbehandlung von Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer und Halterinnen und Halter von Kraftfahrzeugen gewährleisten.

2. Rechtliche Würdigung

Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung ist in ihrem Anwendungsbereich gemäß § 1 FZV begrenzt auf die Zulassung von Kraftfahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h und die Zulassung ihrer Anhänger. Der Begriff Kraftfahrzeug umfasst nach § 2 Nummer 1 FZV nicht dauerhaft spurgeführte Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden. Fahrräder fallen grundsätzlich nicht unter die oben genannte Definition. Das maßgebliche Bundesrecht sieht damit aktuell keine Pflicht zum Anbringen eines Kennzeichens bei Fahrrädern vor.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur, das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie die zuständigen Ländergremien haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage der Einführung einer Haftpflichtversicherung für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer, der Kennzeichnung für Fahrräder und der technischen Überwachung für Fahrräder befasst. Im Ergebnis wurde aber von der Einführung einer Zulassungs- bzw. Kennzeichnungs- und Haftpflicht für Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer abgesehen, da der damit verbundene Aufwand für über 75 Millionen Fahrräder in keinem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Zweck steht.

Die Kennzeichenpflicht für Kraftfahrzeuge dient in erster Linie der Zuordnung der Fahrzeuge zu dessen

Halterinnen und Halter, da durch die Nutzung des Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Verkehrswegen eine besondere Gefahrenquelle eröffnet wird. Die Identifizierung der Halterinnen und Halter anhand des Kennzeichens dient damit der Kontrolle dieser Gefahrenquelle und der Zuordnung des Kraftfahrzeugs zu den Verantwortlichen. Durch das anzubringende Kennzeichen wird den Geschädigten ein einfacher Weg angeboten, die Halterinnen und Halter des schadensverursachenden Kraftfahrzeuges gemäß § 7 Absatz 1 StVG verschuldensunabhängig in Anspruch nehmen zu können. Dabei spielt die Identität der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer grundsätzlich keine Rolle.

Allein der Betrieb eines Fahrrads auf öffentlichen Verkehrswegen eröffnet mangels vergleichbarer räumlicher Ausmaße des Fortbewegungsmittels und geringerer Höchstgeschwindigkeiten keine vergleichbare Gefahrenquelle. Eine dem § 7 Absatz 1 StVG entsprechende verschuldensunabhängige Haftung für Besitzerinnen und Besitzer von Fahrrädern gibt es nicht, sodass eine Kennzeichenpflicht für Fahrräder im fließenden Verkehr zur Geltendmachung von etwaigen Schadensersatzansprüchen für diesen Zweck unzureichend wäre. Maßgeblich ist dementsprechend in jedem Schadensfall die Identität der Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer. Diese kann jedoch allein aufgrund eines Kennzeichens an dem Fahrrad nicht in jedem Fall zweifelsfrei festgestellt werden.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz statuiert eine Steuerpflicht für die Nutzung von Fahrzeugen auf öffentlichen Verkehrsflächen. Nach § 2 Absatz 1 KraftStG fallen unter den Begriff Fahrzeuge im Sinne des Gesetzes Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger. Aus diesem Grund sind mit der obigen Begründung Fahrräder von dieser Begriffsbestimmung nicht umfasst. Eine Steuerpflicht für deren Nutzung besteht daher derzeit nicht. Die Gesetzgebungszuständigkeit liegt auch diesbezüglich beim Bund und dessen Finanzbehörden gemäß Artikel 105 Absatz 2 des Grundgesetzes.

Einer steuerrechtlichen Gleichbehandlung von Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer und Kraftfahrzeughalterinnen und Kraftfahrzeughalter bedarf es nicht. Fahrräder benötigen für ihren Betrieb regelmäßig einen deutlich geringeren Straßenraum als Kraftfahrzeuge. Darüber hinaus sind Fahrräder im Vergleich deutlich leichter als Kraftfahrzeuge. Eine vergleichbare bzw. ins Gewicht fallende Abnutzung der Straßenoberfläche durch Fahrradfahrerinnen und Fahrradfahrer ist nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Lorek

17. Petition 16/3312 betr. Radfahren in freier Natur abseits der Radwege

Vor dem Hintergrund eigener gefährlicher Begegnungen mit Mountainbike Fahrenden im Wald fordert der Petent die Kennzeichnung von Radfahrenden, die sich abseits von Radwegen im Wald fortbewegen sowie die Sperrung von Wanderwegen für Radfahrende. Die Petition zielt darauf ab, eine Regelung zu erreichen, mit der Wanderinnen und Wanderer auf Wanderwegen nicht durch Radfahrende gefährdet werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Fahrradfahren und Wandern entwickeln sich immer mehr zu wichtigen Tourismussegmenten. Die Tourismuskonzeption Baden-Württemberg sieht unter dem Thema Natur hier jeweils eine entsprechende Produktmarke vor, die die Bedeutung für das Tourismusland Baden-Württemberg unterstreicht. Die Nachfrage von naturnahen Betätigungen sowohl im Urlaub als auch in der Freizeit wird von Jahr zu Jahr immer größer, nicht zuletzt auch durch die Corona-bedingten Maßnahmen. Eine zunehmende Nachfrage induziert automatisch ein größeres Konfliktpotenzial, da der zur Verfügung stehende Raum stärker genutzt wird und immer mehr Individualinteressen miteinander in Vereinbarung gebracht werden müssen. Überall dort wo verschiedene Akteursgruppen auf einem begrenzten Raum aufeinandertreffen, ist eine ausgewogene Abwägung unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten äußerst wichtig. Dies ist insbesondere der Vielfältigkeit und Unterschiedlichkeit der zahlreichen Interessen und Nutzungsbedürfnisse im naturnahen Raum (wie Forst, Jagd, Wandern, Naturschutz und eben Radfahren bzw. Mountainbiken) geschuldet. Nur in einem intensiven Dialogprozess können Konfliktpunkte identifiziert und beseitigt werden. Ausgehend von den immer wieder auftretenden Konflikten der verschiedenen Erholungssuchenden hat das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit den Rad- und Wanderverbänden sowie weiteren Interessensgruppen das „Forum Erholung im Wald“ initiiert. Darin wurde in einem partizipativen Prozess mit rund 30 betroffenen Verbänden ein Leitbild „Erholung und Sport im Wald von Baden-Württemberg“ erarbeitet. Dabei geht es vor allem darum, ein gemeinsames Verständnis für den Wald als Natur-, Erholungs- und Wirtschaftsraum zu entwickeln, in dem die Belange der verschiedenen Nutzergruppen berücksichtigt werden. Angepasst an die örtlichen Gegebenheiten können so Lösungen erarbeitet werden, um z. B. durch Ausweisung von verschiedenen Wegen für die verschiedenen Nutzergruppen, das Konfliktpotenzial insbesondere bei Engpässen zu verringern. Speziell für die Besucherlenkung in Wäldern, die für den Mountainbikesport interessant sind, finden die regionalen Akteurinnen und Akteure wertvolle Hinweise im Leitfaden zur Entwicklung von MTB-Strecken und Trails (Mountainbike-Handbuch). Dort wo bisher noch keine zielorientierten Lösungen gefunden wurden, ist das Störempfinden der Beteiligten maßgeblich von deren subjektiven Empfinden und dem Verlauf der Begegnung abhängig. Umso wichtiger erscheint,

dass sich alle Nutzergruppen in einem kooperativen Umgang miteinander respektvoll begegnen, um das Konfliktpotenzial möglichst gering zu halten. Es gilt der Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) sieht vor, dass gemeinsame Fuß- und Radwege außerorts mindestens 2,0 Meter breit sein müssen.

Das LWaldG regelt in § 37 das Betreten und Befahren des Waldes. Zulässig ist gemäß § 37 Absatz 3 LWaldG das Fahrradfahren in baden-württembergischen Wäldern nur auf „Straßen und hierfür geeigneten Wegen“. Geeignete Wege sind dabei alle dauerhaft angelegten, befestigten oder naturfesten Wege mit einer erkennbaren Wegeanlage. Auf unbefestigten Wegen ist das Radfahren mithin verboten. Zudem ist das Radfahren auf Wegen unter zwei Meter Breite nicht gestattet. Das Radfahren abseits der Wege und auf Wegen unter zwei Meter Breite stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 83 Absatz 2 Nr. 1 des Waldgesetzes Baden-Württemberg (LWaldG) dar.

Mit der sogenannten 2-Meter-Regelung hat Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern eine sehr weitreichende Rechtsgrundlage geschaffen, um gefährliche Begegnungen zwischen Radfahrern und Fußgängern zu vermeiden.

Die Sperrung von Wald ist im LWaldG gemäß § 38 nur aus wichtigem Grund durch die Waldbesitzenden oder von Amts wegen zulässig. Dabei handelt es sich nicht um die gezielte Sperrung von Wegen, sondern gesamten Waldflächen. Im Sinne des § 38 LWaldG ist eine Sperrung zur Vermeidung des Aufeinandertreffens von Wandernden und Fahrradfahrern nicht vorgesehen. Diesem Punkt tragen bereits die in § 37 gesetzlich fixierten Sperrungen Rechnung. Eine getrennte Nutzung der im Wald vorhandenen Wege kann im Rahmen von lokalen Besucherlenkungskonzepten entwickelt werden.

Eine Blockierung von Wegen, wie vom Petenten vorgeschlagen, kann durch den Waldbesitzenden in Einzelfällen möglich sein. Allerdings sind bei solchen Maßnahmen immer die Haftungsfragen zu berücksichtigen. Beim Blockieren von Wegen mit Baumstämmen werden zudem auch Fußgänger behindert und die Erfahrung aus der Praxis zeigt, dass die Blockierungen häufig entfernt, von den Radfahrern umfahren oder in die Fahrrad-Trails z. B. als Schanzen mit einbezogen werden.

Die Kennzeichnung von Fahrzeugen ist nicht landesrechtlich, sondern bundesrechtlich in der Fahrzeug-Zulassungsverordnung geregelt. Fahrräder sind darin nicht erfasst. Das Bundesverkehrsministerium, das Bundesjustizministerium sowie die zuständigen Ländergremien haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Frage der Einführung einer Haftpflichtversicherung für Radfahrende, der Kennzeichnung für Fahrräder und der technischen Überwachung für Fahrräder befasst. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte scheint es jedoch nicht vertretbar, eine Zulassungs- bzw. Kennzeichnungspflicht für Radfahrende einzuführen. Der mit einer amtlichen Kennzeich-

nungspflicht und Haftpflichtversicherung verbundene Aufwand für über 75 Millionen Fahrräder steht in keinem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Zweck. Darüber hinaus ist die Identifizierung eines Verkehrsteilnehmers allein über das Kennzeichen nicht ausreichend, da es derzeit keine Halterhaftung im fließenden Verkehr gibt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatlerin: Miller

18. Petition 16/5377 betr. Bau eines Panoramastegs

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten wenden sich gegen die Planung eines Panoramastegs in Mannheim. Sie sind der Ansicht, dass das Hochgestade, das sich am Rand des Landschaftsschutzgebiets befindet, durch das Bauwerk beschädigt würde und das Vorhaben Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden und Landschaft habe. Die Landschaftsschutzgebiets-Verordnung (LSG-VO) enthalte die Bestimmung, dass das Hochgestade nicht verändert oder zerstört werden dürfe. Es seien für das Vorhaben weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Kurze Schilderung des Sachverhalts

Aufgrund des Freiwerdens von Militärf lächen wurden Planungen für die Entwicklung des Geländes und für einen durchgängigen Grünzug aufgenommen. Die Militärf lächen stellen bislang noch eine Barriere innerhalb des Grünzugs dar, der sich nordöstlich der Stadt erstreckt und das Landschaftsschutzgebiet beinhaltet. Die Militärf lächen sollen zurückgebaut werden, es soll ein neues Wohnquartier entstehen, Flächen sollen ökologisch aufgewertet werden, es sollen Räume für Naherholung, Sport und Freizeit geschaffen werden und dadurch attraktive Lebensräume für Menschen, Pflanzen und Tiere entstehen. Der Grünzug soll auch der Kaltluftentstehung und Frischluftversorgung für die angrenzenden Siedlungsbereiche dienen. Ein Teil des Grünzugs wird außerdem zum Kerngelände der Bundesgartenschau.

Im Rahmen der Entwicklung des Grünzugs sind mehrere Maßnahmen vorgesehen. Wesentliche Maßnahmen (Teilprojekte) sind beispielsweise die Neuanlage eines Radschnellwegs, die Anlage eines großen Gewässers, die Anlage eines extensiven Landschaftsparks und die Errichtung einer Aussichtsplattform.

Im Jahr 2017 hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim die Entscheidung getroffen, dass die Stadtverwaltung und die Bundesgartenschau-Gesellschaft auf Grundlage von Vorplanungen eines Büros für Land-

schaftsplanung die Planungen zu den einzelnen Teilprojekten weiter konkretisieren und ausarbeiten soll. Die Errichtung des Panoramastegs (Aussichtsplattform) ist in den Anlagen der Entscheidung als eigenständiges Teilprojekt aufgeführt. Der Panoramasteg soll als freitragende Stahlkonstruktion eine neue Landmarke schaffen.

Für das Vorhaben müssen 13 Bäume gefällt werden. Es handelt sich um Feldahorne und Robinien, von denen sieben abgestorben sind. Aufgrund der Witterung müssen zum Schutz der Mauereidechsen kurzfristig Schutzzäune errichtet werden, um zu verhindern, dass die Mauereidechsen ins Baufeld einwandern und ihre Eier ablegen. Der in der Petition angeführte Fußweg (Treppe) vom Hochgestade hinunter ins Landschaftsschutzgebiet und ein dauerhafter Weg entlang des Fußes des Hochgestades wird von Seiten der Genehmigungsbehörde abgelehnt und daher nicht umgesetzt.

Für den Panoramasteg wurden keine Umweltverträglichkeitsprüfung und kein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Für die Errichtung des Panoramastegs ist eine Befreiung von der LSG-VO notwendig. Diese Befreiung wird derzeit geprüft.

Es wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dem alle wesentlichen Aspekte dargestellt werden. Es werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet sowie die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation dargestellt.

Eingriff und Boden:

Aus den mit dem Bau des Panoramastegs verbundenen punktuellen Versiegelungen bzw. Eingriffen in den Boden resultieren keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden. Denn die Fundamentierungen finden im Wesentlichen im Bereich des ehemaligen Militärgeländes statt, dessen Boden bereits durch die militärische Nutzung überprägt ist. Der Eingriff in die natürlichen Böden im Bereich des Hochgestades durch die Errichtung des Widerlagers ist vergleichsweise gering. Baunebenflächen werden überwiegend auf dem ehemaligen Militärgelände errichtet. Die Baustraße inklusive Wendehammer wird mit Lastverteilungsplatten hergestellt und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder zurückgebaut. Es wird dabei eine Tiefenauflockerung des Bodens durchgeführt. Wartungsarbeiten am Panoramasteg werden so geplant, dass sie bei trockener Witterung und bodenschonend stattfinden (Fahrten auf Schutzplatten). Die natürlichen Bodenfunktionen bleiben so erhalten. Nach Beendigung der Bauarbeiten wird kein Weg bzw. keine Straße im Bereich der Wiese verbleiben.

Wie in allen Genehmigungsverfahren werden auch hier die Vorsorgepflichten zum Schutz des Bodens sowie eine bodenkundliche Baubegleitung zum verpflichtenden Teil der Erlaubnis. Hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs findet eine Abstimmung der Einzelmaßnahmen der Bundesgartenschau statt. Es ist vorrangiges Ziel, die Eingriffe in den Boden, die aus

der Bundesgartenschau resultieren, im Bereich des Plangebiets der Bundesgartenschau auszugleichen.

Landschaftsbild:

Der Panoramasteg wird aus der Landschaft und ihrer Topographie entwickelt. Er führt die nördliche Parkebene an der Hangkante in Form einer Aussichtsplattform fort und wird auf diese Weise in die 1,45 km lange, baumbestandene Böschungskante integriert. Er steht somit nicht, wie dies z. B. bei einem Aussichtsturm der Fall sein könnte, als weithin sichtbarer Solitär mitten im Schutzgebiet. Er ragt am Rande des Landschaftsschutzgebiets über das Hochgestade und fügt sich so in das Landschaftsbild ein.

Die Stadt betrachtet die Umweltbelange im Übrigen nicht nur auf das jeweilige Verfahren hin. Vielmehr werden alle Verfahren im Kontext bewertet. So werden derzeit für die besonders geschützte Feldlerche als auch für die besonders geschützte Bienenragwurzel verfahrenübergreifend (Radschnellweg, Seilbahn, Gewässer) Lösungen erarbeitet.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Pflicht zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens:

Gemäß § 37 Absatz 1 StrG BW ist beim Bau oder bei bestimmten Änderungen von Landesstraßen ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Diese Änderungen sind in § 37 Absatz 1 Satz 2 StrG BW dargestellt. Der Panoramasteg ist als reiner Fußgängerbereich geplant, daher sind die aufgeführten Änderungen nicht einschlägig. Darüber hinaus ist gemäß § 37 Absatz 4 StrG BW ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen, soweit nach dem UVwG für den Bau und die Änderung einer Landes-, Kreis- oder Gemeindestraße eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Gemäß Anhang 1 Ziffer 1.5 besteht für das Straßenbauwerk keine Pflicht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Daher ist nach § 37 Absatz 4 StrG BW kein Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Da für das Vorhaben auch nicht gemäß § 37 Absatz 1 Satz 3 fakultativ ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wurde, kann das Verfahren vom Straßenbaulastträger geplant und zugelassen werden, ohne dass es einer förmlichen Zulassungsentscheidung aufgrund eines Verwaltungsverfahrens bedarf (nicht-förmliche Straßenplanung). Vom Planungsträger wurden alle Träger öffentlicher Belange eingebunden. Einwände und Hinweise fließen in die laufende Planung ein.

Landschaftsschutzgebiet und Befreiung:

Gemäß § 4 Nr. 6 LSG-VO sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch das Hochgestade verändert oder geschädigt wird. Gemäß § 5 Absatz 1 LSG-VO bedürfen alle Handlungen, die

den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen können, der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde. Gemäß § 5 Absatz 2 Nr. 1 LSG-VO bedürfen insbesondere die Errichtung von baulichen Anlagen der Erlaubnis. Vorliegend kann keine Erlaubnis gemäß § 5 Absatz 3 LSG-VO erteilt werden, da die Errichtung des Panoramastegs Wirkungen zur Folge hat, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.

Gemäß § 8 LSG-VO kann von den Vorschriften der LSG-VO eine Befreiung gemäß § 63 NatSchG BW (jetzt § 67 BNatSchG) erteilt werden. Gemäß § 67 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG kann eine Befreiung erteilt werden, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist.

Für die Errichtung des Panoramastegs wird im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob eine Befreiung von der LSG-VO erteilt werden kann. Der Befreiungsantrag beinhaltet die Baumaßnahme des Widerlagers (Unterbau des Panoramastegs, 10 Meter breit) im geschützten Hochgestade auf einer Breite von insgesamt 11 Metern. Das Widerlager wird überwiegend im Hochgestade eingebaut und danach wieder mit der dortigen Erde angeschüttet. Im Rahmen der Befreiung muss geprüft werden, ob der Eingriff auf 11 Metern Breite auf die Gesamtlänge von 1,45 Kilometer des Hochgestades geringfügig ist und mit Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden kann. Aufgrund der Baumaßnahmen müssten insgesamt 13 Bäume gefällt und ausgeglichen werden.

Über die Befreiung entscheidet die untere Naturschutzbehörde bei der Stadt. Die Prüfung der Befreiung befindet sich aktuell noch in Bearbeitung. Im Befreiungsverfahren wurden die Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der Naturschutzverbände geprüft und abgewogen. Die Errichtung des Panoramastegs darf erst erfolgen, wenn das Verfahren abgeschlossen ist und eine Befreiung erteilt wurde.

Im Rahmen des Verfahrens hat die untere Naturschutzbehörde vom Straßenbaulastträger den Verzicht auf einen Treppenabgang ins Landschaftsschutzgebiet und den Verzicht der Anlage eines dauerhaften Wegs entlang des Hochgestades gefordert. Der Verzicht auf die in das Landschaftsschutzgebiet führende Treppe ermöglicht eine Nutzung des Fußgängerstegs, ohne den sensiblen Bereich des Landschaftsschutzgebiets am Rande des Hochgestades betreten zu müssen.

Auswirkungen auf Flora, Fauna, Boden und Landschaft:

Im landschaftspflegerischen Begleitplan wurde festgestellt, dass durch den Bau des Panoramastegs im Landschaftsschutzgebiet keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbleiben. Die untere Naturschutzbehörde und die untere Bodenschutzbehörde der Stadt teilen diese Auffassung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

19. Petition 16/4667 betr. Beschwerde über Maßnahmen gegen die Coronapandemie und über das Staatsministerium

Die Petentin beschwert sich mit Schreiben vom 7. Juni 2020 zunächst darüber, dass sie vom Staatsministerium keine Eingangsbestätigung auf ihr Schreiben vom 22. April 2020 erhalten hat.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Petentin vom Staatsministerium mit Schreiben vom 28. Juli 2020 eine Eingangsbestätigung erhalten hat.

Mit Nachträgen beschwert sich die Petentin über die Maßnahmen der Landesregierung gegen die Coronapandemie, insbesondere gegen das Gebot des Maskentragens und die daraus resultierenden Einschränkungen. Die Petentin sieht darin vor allem einen Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit, fühlt sich vom Staat bevormundet und ist grundsätzlich der Ansicht, dass es keine Pandemie gibt. Sie gibt unter anderem auch an, dass der Besuch der Wochenmärkte verboten ist.

Soweit sich die Petentin beschwert fühlt, „da nun der Einkauf auf Wochenmärkten verboten ist und ich mich nicht mehr gesund ernähren darf“, unterliegt sie einer Fehleinschätzung. Wochenmärkte sind weder nach der Corona-Verordnung noch nach einer von der Landesregierung geforderten Allgemeinverfügung einer Kommune verboten und der Einkauf ist weiterhin möglich. Soweit ersichtlich haben weder die von der Petentin genannte Stadt noch der betreffende Landkreis eine entsprechende Verfügung erlassen.

Weiter beschwert die Petentin sich, dass sie auch keine Eingangsbestätigung auf ihr Schreiben vom 25. Oktober 2020 an das Staatsministerium erhalten habe.

Der Petentin wurde vom Staatsministerium auf ihre Schreiben vom 22. April 2020 und 7. Juni 2020 mit Schreiben vom 28. Juli 2020 und 22. August 2020 geantwortet. Eine ergänzende Antwort zu dem von der Petentin der Petition beigelegten Schreiben vom 25. Oktober 2020 wurde der Petentin ebenfalls übersandt.

Seit Beginn der Coronapandemie sind mehrere zehntausend Bürgereingaben beim Staatsministerium sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form eingegangen. Der Petentin wurde in den vorangegangenen Schreiben unter anderem die Sachlage zur Coronapandemie erläutert, sie wurde über entsprechende Studien zur Wirksamkeit von Mund-Nase-Bedeckungen informiert und auf die laufend aktualisierten Informationsseiten des Landes hingewiesen.

Die Fragen der Petentin wurden bereits ausführlich beantwortet. Daher ist seitens des Staatsministeriums

nicht beabsichtigt, weitere gleichgerichtete Eingaben der Petentin zu beantworten.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der Bestätigung des Erhalts und der Beantwortung der Schreiben der Petentin wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

20. Petition 16/4905 betr. Erwerb eines Hörgerätes, Beschwerde über das Sozialministerium

Der Petent hat mit E-Mail vom 26. August 2020 und vom 2. September 2020 beim Ministerium für Soziales und Integration eine Corona-bedingte Entschädigung in Höhe von 4.289,06 Euro für ein Hörgerät beantragt, nachdem seine Krankenkasse mit Schreiben vom 14. Juli 2020 ihm erklärte, lediglich einen Betrag in Höhe von 1.834,66 Euro (Regelversorgung) zu übernehmen. Zur Begründung seines Antrags führte der Petent aus, dass er seit Geburt an einer starken Innenohrschwerhörigkeit leidet und zur Unterstützung seines mit den aktuellen Hörgeräten nicht völlig wiederhergestellten Hörvermögens auf das Ablesen von den Lippen seines Gegenübers angewiesen sei. Aufgrund der im Zusammenhang mit der Coronapandemie angeordneten Maskenpflicht sei dies ihm nicht mehr möglich. Deswegen begehrt der Petent eine bessere Hörmittelversorgung, die mit einem hohen Eigenanteil verbunden ist. Diese Mehrkosten möchte er vom Land im Zuge einer Coronaentschädigung erstattet bekommen.

Das Ministerium für Soziales und Integration hat dem Petenten mit E-Mail vom 10. September 2020 mitgeteilt, dass ein solcher Anspruch gegen das Land Baden-Württemberg nicht besteht und den Antrag auf Entschädigung abgelehnt. Mehrkosten für die individuelle Hörgerätversorgung können weder über staatshaftungsrechtliche Schadensersatzansprüche noch über die Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz erstattet werden.

Die vom Petenten vertretene Auffassung, ihm stehe ein Anspruch auf Finanzierung seiner Hörhilfen zu, da das Ministerium für Soziales und Integration seiner Aufforderung zur Übernahme der Mehrkosten der Hörhilfen nicht innerhalb der von ihm willkürlich gesetzten Frist widersprochen habe, geht fehl. Ein möglicher Anspruch des Petenten ist ausschließlich danach zu bewerten, ob es eine gesetzliche Grundlage für den geltend gemachten Erstattungsanspruch gibt.

Aufgrund der in der Corona-Verordnung der Landesregierung Baden-Württemberg getroffenen abstrakteren Maßnahmen, zu denen lediglich in bestimmten Situationen auch das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gehört, bestehen unter keinem recht-

lichen Gesichtspunkt (staatshaftungsrechtliche) Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche gegen das Land Baden-Württemberg.

Es bestehen insbesondere weder Ansprüche in direkter oder in analoger Anwendung der Entschädigungsvorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Der Entschädigungsanspruch nach § 56 Absatz 1 Satz 1 IfSG setzt voraus, dass die entschädigungsberechtigte Person einem Berufsverbot unterliegt, weil sie Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2 ist. Nach § 56 Absatz 1 Satz 2 IfSG gilt das Gleiche für Personen, die als Ausscheider, Ansteckungsverdächtige oder Krankheitsverdächtige abgesondert worden sind (in der Regel per Quarantäneanordnung). § 65 IfSG ist ebenfalls nicht einschlägig, da dieser voraussetzt, dass aufgrund von präventiven (Infektionsschutz-)Maßnahmen Gegenstände vernichtet, beschädigt oder in sonstiger Weise in ihrem Wert gemindert werden oder ein anderer nicht nur unwesentlicher Vermögensnachteil verursacht wird. Das ist bei den getroffenen repressiven Maßnahmen gerade nicht der Fall.

Auch andere staatshaftungsrechtliche Ansprüche sind in diesem Fall leider nicht ersichtlich. Etwa aus dem allgemeinen Polizeirecht oder aufgrund des gewohnheitsrechtlich entwickelten allgemeinen Aufopferungsanspruchs oder aufgrund eines enteignenden bzw. enteignungsgleichen Eingriffs bestehen aufgrund der in der Corona-Verordnung getroffenen Maßnahmen grundsätzlich nicht. Die Entschädigungsvorschriften des IfSG sind nach ihrem Gesetzeszweck vielmehr als abschließend zu betrachten.

Unabhängig davon hat der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits mehrfach bestätigt, dass die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes verfassungsmäßig und insbesondere verhältnismäßig ist.

Die schwierige Lage des Petenten, in der er sich aufgrund der Coronapandemie aktuell befindet, ist verständlich. Allerdings wird keine rechtliche Grundlage für die vom Petenten begehrte Leistung einer Coronaentschädigung bei seiner Hörmittelversorgung gesehen. Die Coronapandemie bedeutet für alle Bürgerinnen und Bürger erhebliche Einschränkungen. Es ist jedoch nicht möglich, alle diese Einschränkungen durch staatliche Entschädigungen zu kompensieren.

Dem Ministerium für Soziales und Integration obliegt die Rechtsaufsicht über die landesunmittelbaren Krankenkassen. Bei der Krankenversicherung des Petenten handelt es sich um eine bundesunmittelbare Krankenkasse. Hierüber hat das Bundesamt für Soziale Sicherung die Rechtsaufsicht.

Zur Klärung der Frage, ob dem Petenten ggf. ein zahlungsfreies Gerät angeboten werden kann, welches den medizinischen Bedarf abdeckt, wurde dem Petenten mit Schreiben vom 26. Oktober 2020 empfohlen, Kontakt mit seiner Krankenkasse aufzunehmen.

Für Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung gelten die bundesrechtlichen Bestimmungen des

Fünften Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V). Um Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung in Anspruch nehmen zu können, müssen die im SGB V bestimmten Anspruchsvoraussetzungen von den Versicherten erfüllt sein.

Nach § 33 SGB V sind Krankenkassen verpflichtet, ihren Versicherten ein Hörgerät zur Verfügung zu stellen, das medizinisch erforderlich ist. In der Regel reichen Kassengeräte aus, die vorhandene Hörschwäche auszugleichen, bei denen kein Eigenanteil zu leisten ist (Regelversorgung). Entscheiden sich Betroffene aus persönlichen Gründen für ein Gerät, das nicht zuzahlungsfrei ist, müssen sie etwaige Mehrkosten für ein höherwertigeres Gerät selbst übernehmen. Ist ein teures Hörgerät – etwa mit einem höheren Frequenzbereich – medizinisch erforderlich, kann die gesetzliche Krankenversicherung auch qualitativ hochwertigere Modelle bezahlen. Hierzu ist ein Antrag auf Übernahme der Mehrkosten bei der Krankenkasse zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Miller

21. Petition 16/4947 betr. Rückerstattung der Arbeitgeberanteile

Der Petent weist in seiner Petition darauf hin, dass bei einer Wohnsitzverlegung in die Türkei gemäß § 210 SGB VI nur eine Erstattung der bisher geleisteten Rentenbeiträge in der Höhe erfolgt, in der diese von den Versicherten getragen worden sind. In diesem Zusammenhang bemängelt er, dass eine Erstattung der entrichteten Arbeitgeberanteile nicht gesetzlich geregelt ist. Er bittet deshalb darum, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass ebenfalls eine entsprechende Erstattung der Arbeitgeberanteile erfolgt.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Beiträge werden gemäß § 210 Absatz 1 SGB VI auf Antrag u. a. Versicherten, die nicht versicherungspflichtig sind und nicht das Recht zur freiwilligen Versicherung haben, sowie Versicherten, die die Regelaltersgrenze erreicht und die allgemeine Wartezeit nicht erfüllt haben, erstattet.

Die Höhe des Erstattungsanspruchs richtet sich regelmäßig nach § 210 Absatz 3 Satz 1 SGB VI. Danach werden Beiträge in der Höhe erstattet, in der die Versicherten sie getragen haben. Erstattungsfähig ist demnach nur der tatsächliche Beitragsanteil der Versicherten. Dieser richtet sich nach den §§ 168 ff. SGB VI. Die Regel ist, dass Versicherte die Hälfte des Beitrags getragen haben und damit auch erstattet bekommen.

Dass der Arbeitgeberanteil an den Beiträgen nicht erstattet wird, ist eine bewusste Entscheidung des Ge-

setzgebers, mit der u. a. zum Ausdruck gebracht werden soll, dass es sich bei der gesetzlichen Rentenversicherung in erster Linie um eine Versicherung gegen die Risiken der Invalidität, des Alters und des Todes handelt. Diesen wichtigen Schutz für Ereignisse, die erst in Zukunft eintreten (können) gilt es zu bewahren und gegen attraktive finanzielle Interessen in der Gegenwart zu schützen. Diese Vorrangstellung des Versicherungsgedankens wurde auch vom Bundesverfassungsgericht bestätigt. In einer Entscheidung zur Beitragsersatzung wurde festgestellt, dass eine Erstattung rechtmäßig gezahlter Beiträge, und zwar egal, ob die Beiträge vom Versicherten oder vom Arbeitgeber getragen wurden, verfassungsrechtlich nicht geboten wäre. Das Risiko, bei Nichterfüllung der zeitlichen und sonstigen Voraussetzungen den Versicherungsschutz zu verlieren, gehört vielmehr zum Wesen einer Versicherung.

Dass sich der Gesetzgeber dennoch zumindest für eine hälftige Beitragsersatzung entschieden hat, dafür waren im Wesentlichen Billigkeitserwägungen maßgebend. Die Beitragsersatzung sollte dem Versicherten das Gefühl ersparen, seine Beiträge „umsonst“ geleistet zu haben und sie dient gleichzeitig dem Ziel, heimkehrenden Ausländern die Möglichkeit einer Existenzgründung zu geben. Im Übrigen sollte bei einer Beurteilung der hälftigen Beitragsersatzung nicht außer Acht gelassen werden, dass dieser erstattete Anteil gegenüber einer Rentengewährung auf Grundlage voller Beiträge nicht in jedem Fall wirtschaftlich ungünstiger ist. Beim frühzeitigen Tod tritt der Versicherungsfall für eine Altersrente überhaupt nicht ein. Oft beziehen Versicherte oder ihre Hinterbliebenen die Rente auch nur über einen kurzen Zeitraum. Von daher kann deshalb auch nicht von einer generellen Benachteiligung im Falle einer hälftigen Beitragsersatzung gesprochen werden.

Im Übrigen wurde über die Regelung zur Begrenzung der erstattungsfähigen Beiträge auf den Arbeitnehmeranteil bereits mehrfach höchstrichterlich entschieden, sowohl die Recht- als auch die Verfassungsmäßigkeit der Regelung ist dabei stets bestätigt worden.

Eine Bundesratsinitiative ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

22. Petition 16/5012 betr. Einsatz von V-Personen; Gesetzesinitiative

Der Petent regt unter Verweis auf ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2020 eine Gesetzesinitiative zur Regelung der Rechtsfolgen rechtsstaatswidriger Tatprovokationen durch polizeiliche Vertrauenspersonen an. Für den Fall der Anstiftung von Straf-

tätern durch Vertrauenspersonen müsse ein strafprozessuales Verfahrenshindernis bestehen.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Dem seitens des Petenten angeführten Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2020 liegt ein Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. November 2012 zugrunde. Das Landgericht stellt in seinem Urteil eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation des Hauptangeklagten durch eine polizeiliche Vertrauensperson fest. Zur Begründung verweist es auf den sehr langen Zeitraum der Einwirkung, verbunden mit erheblichen Verlockungen und der Ausübung von Druck. Die rechtsstaatswidrige Tatprovokation habe sich mittelbar auch auf die weiteren Angeklagten ausgewirkt. Im Rahmen der Strafzumessung wurde die rechtsstaatswidrige Tatprovokation seitens des Gerichts jeweils erheblich strafmildernd berücksichtigt.

Die gegen das Urteil des Landgerichts Berlin gerichteten Revisionen der Angeklagten wurden mit Urteil des Bundesgerichtshofs vom 11. Dezember 2013 verworfen. Der Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) sei verletzt, wenn – wie vorliegend – eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation vorliege, die im Verhältnis zum anfänglich bestehenden Anfangsverdacht unter Abwägung aller Umstände unvertretbar übergewichtig sei. Eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation stelle jedoch kein Verfahrenshindernis dar, sondern es sei ihr – wie durch das Landgericht Berlin geschehen – im Rahmen der Strafzumessung Rechnung zu tragen (sogenannte Strafzumessungslösung).

Die Verfassungsbeschwerden der Verurteilten nahm das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Dezember 2014 nicht zur Entscheidung an. Die angegriffenen Entscheidungen verletzten die Beschwerdeführer nicht in ihrem Recht auf ein faires Verfahren aus Artikel 2 Absatz 1 i. V. m. Artikel 20 Absatz 3 Grundgesetz. Der vorliegende Fall erfordere keine Entscheidung der – in der bisherigen Kammerrechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offen gelassenen – Frage, ob die Mitwirkung eines polizeilichen Lockspitzels bei der Überführung eines Straftäters überhaupt geeignet sein könne, die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs gegen den Betroffenen zu hindern. Selbst wenn man ein Verfahrenshindernis aufgrund rechtsstaatswidriger Tatprovokation im Grundsatz für möglich erachten wolle, könne ein derartiges Verbot der Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs nur in extremen Ausnahmefällen aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitet werden. Das Rechtsstaatsprinzip schütze nicht nur Belange des Beschuldigten, sondern auch das Interesse an einer der materiellen Gerechtigkeit dienenden Strafverfolgung. Auch wenn bei der vorliegenden Fallgestaltung die Annahme eines derartigen Extremfalls nahegelegen habe, hätten die Fachgerichte verfassungsrechtlich vertretbar von der Annahme eines solchen Extremfalls absehen können. Es habe sich nicht um eine ausschließlich staatlicherseits verursachte Tat gehandelt. Die Beschwerdeführer seien nicht bloße Objekte

staatlicher Strafverfolgung gewesen. Insbesondere sei der Haupttäter weder zu Beginn des provozierenden Verhaltens der Vertrauensperson unverdächtig gewesen, noch habe sich sein Verhalten ausschließlich im Rahmen der Vorgaben der Ermittlungsbehörden bewegt. Auch unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR sei im Ergebnis nicht von einer Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK auszugehen, da der Verstoß, d. h. die rechtsstaatswidrige Tatprovokation, durch die Fachgerichte ausreichend kompensiert worden sei. Gleichwohl müssten die Strafgerichte zukünftig unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EGMR erwägen, in vergleichbaren Fällen ausdrücklich ein Verwertungsverbot bezüglich der unmittelbar durch die rechtsstaatswidrige Tatprovokation gewonnenen Beweise, also insbesondere bezüglich der unmittelbar in die rechtsstaatswidrige Tatprovokation verstrickten Tatzeugen, auszusprechen.

In der Folge stellte der EGMR mit Urteil vom 15. Oktober 2020 einen Verstoß gegen das Recht auf ein faires Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 EMRK fest. Beweismittel, die durch eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation erlangt worden seien, müssten ausgeschlossen werden oder aber ein Verfahren mit vergleichbaren Konsequenzen nach sich ziehen. Niemand dürfe für eine Straftat bestraft werden, die das Ergebnis einer Anstiftung durch staatliche Stellen sei. Mit diesem Urteil bestätigte der EGMR insbesondere sein vorhergehendes, gegen die Bundesrepublik Deutschland ergangenes Urteil vom 23. Oktober 2014.

Aus dem Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2020 ergibt sich für das Land Baden-Württemberg keine unmittelbare Bindungswirkung. Eine formelle und materielle Rechtskraftwirkung besteht nur zwischen den Parteien des Verfahrens. Gemäß Artikel 46 EMRK obliegt es der Bundesrepublik Deutschland als Vertragspartei der EMRK, das Urteil – durch Beendigung der festgestellten Verstöße und Wiedergutmachung – zu befolgen. Eine ausdrückliche Pflicht der Bundesrepublik Deutschland zur gesetzlichen Regelung der Rechtsfolgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation ergibt sich hieraus nicht.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz beauftragte bereits im Jahr 2017 die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes mit der Erstellung eines Gutachtens zum Thema „Vertrauenspersonen und Tatprovokationen“. Das Gutachten wurde im Dezember 2019 vorgelegt. Es kam zu dem Ergebnis, dass die Folgen einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation gesetzlich geregelt werden sollten. Die Kommission schlug hierfür die folgende gesetzliche Regelung vor: „Im Falle einer rechtsstaatswidrigen Tatprovokation kann das Gericht die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Absatz 2 Strafgesetzbuch) oder von Strafe absehen.“

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz prüft derzeit unter Berücksichtigung des Gutachtens und des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2020, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang gesetzgeberischer Handlungsbedarf für spezialgesetzliche Regelungen zum strafprozessualen Einsatz von

Vertrauenspersonen, einschließlich der Rechtsfolgen rechtsstaatswidriger Tatprovokationen, besteht.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder hatten die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz – noch vor der Vorlage des oben genannten Gutachtens – auf ihrer Herbstkonferenz am 7. November 2019 gebeten, auf den Abschluss der bereits eingeleiteten Prüfung eines etwaigen gesetzgeberischen Handlungsbedarfs hinzuwirken und gegebenenfalls einen Gesetzentwurf zur Gewährleistung eines rechtssicheren Einsatzes von Vertrauenspersonen vorzulegen.

Dem Ministerium der Justiz und für Europa sowie dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration sind keine Urteile bekannt, in denen im Nachgang zur Entscheidung des EGMR vom 23. Oktober 2014 bezüglich eines baden-württembergischen Ermittlungsverfahrens eine rechtsstaatswidrige Tatprovokation gerichtlich festgestellt wurde. Den Entscheidungen des EGMR lagen Urteile der Landgerichte Aachen und Berlin zugrunde.

Vertrauenspersonen werden seitens der Polizei vor Zusicherung der Geheimhaltung ihrer Identität formal und aktenkundig zu rechtlichen Aspekten und generellen Verhaltensregeln belehrt. Hinweise auf unzulässige Tatprovokationen sind elementarer Bestandteil dieser Belehrung. Ergänzend werden Vertrauenspersonen vor jedem Einsatz darauf hingewiesen, nicht aktiv auf Dritte zur Begehung von Straftaten einzuwirken. Während des Einsatzverlaufs werden sie eng und konsequent durch die zuständigen polizeilichen Vertrauenspersonen-Führer (VP-Führer) geführt. VP-Führer absolvieren explizit für diesen Personenkreis vorgesehene Lehrgänge, bei denen sie auch in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen ihres Tätigkeitsfelds geschult werden.

Vor diesem Hintergrund besteht kein Anlass für eine gesonderte baden-württembergische Gesetzesinitiative zu dieser Fragestellung. Das Ergebnis der Prüfung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz bleibt abzuwarten.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann derzeit nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

23. Petition 16/5049 betr. Gesetzesinitiative zur Erweiterung des Wahlrechts

Der Petent regt eine Gesetzesinitiative an, mit der allen ausländischen Staatsangehörigen, die im Besitz einer Niederlassungserlaubnis in Deutschland sind, das Wahlrecht, hilfsweise das Wahlrecht bei Kommunalwahlen, eingeräumt wird.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) sowie nach Artikel 25 Absatz 1 und Artikel 26 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg (LV) setzt das Wahlrecht, durch dessen Ausübung das Staatsvolk in erster Linie die ihm zukommende Staatsgewalt wahrnimmt, die Eigenschaft als deutscher Staatsangehöriger oder als Volksdeutscher in Sinne des Artikels 116 GG voraus.

Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteilen vom 31. Oktober 1990 (BVerfGE 83, 37, 59; 83, 60 ff.) das schleswig-holsteinische Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 21. Februar 1989, durch welches Staatsangehörigen bestimmter anderer Länder das Wahlrecht zu den Gemeinde- und Kreisvertretungen eingeräumt wurde, wegen Verstoßes gegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG sowie das hamburgische Gesetz zur Einführung des Wahlrechts für Ausländer zu den Bezirksversammlungen vom 20. Februar 1989 wegen Verstoßes gegen Artikel 28 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 20 Absatz 2 GG für nichtig erklärt. Begründet wurde dies damit, dass Wahlen, bei denen auch Ausländer wahlberechtigt sind, eine demokratische Legitimation nicht vermitteln könnten.

Nach dem am 7. Februar 1992 in Maastricht unterzeichneten Vertrag über die Europäische Union erlangten Staatsangehörige eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (Unionsbürger) mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen im Wohnsitzmitgliedstaat unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates (nunmehr Artikel 22 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union – zuvor Artikel 19 Absatz 1, davor Artikel 8b des EG-Vertrags – sowie Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19. Dezember 1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen – ABl. L 368 vom 31. Dezember 1994, S. 38). Nach Artikel 28 Absatz 1 Satz 3 GG und Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 LV sind deshalb bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Union wahlberechtigt und wählbar.

Die landesgesetzlichen Bestimmungen über das aktive und passive Wahlrecht entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben. Nach § 7 und § 9 des Landtagswahlgesetzes sind Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG zum Landtag wahlberechtigt und wählbar. Bei allen Gemeindewahlen sowie bei den Kreistagswahlen sind außer Deutschen im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 GG auch Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten, die im jeweiligen Wahlgebiet wohnen, wahlberechtigt und wählbar (§§ 12, 14 und 28 der Gemeindeordnung, §§ 10 und 23 der Landkreisordnung).

Die beiden o. a. Urteile des Bundesverfassungsgerichts sind im Hinblick auf die Einräumung eines Wahlrechts für ausländische Unionsbürger zu bestimmten Wahlen durch die Einfügung des Satzes 3 in Artikel 28 Absatz 1 GG (Artikel 72 Absatz 1 Satz 2 LV) nicht überholt, da das Wahlrecht ausländischer Unionsbürger auf Kommunalwahlen beschränkt ist und der Umsetzung europäischen Rechts diene. Das Kommunalwahlrecht für ausländische Unionsbürger stellt verfassungsrechtlich in Bezug auf den demokratischen Staatsaufbau und die demokratische Legitimation staatlichen Handelns eine auf vorrangigem EU-Recht beruhende Ausnahme dar, ist durch die Besonderheiten der kommunalen Ebene gerechtfertigt und stellt noch keine Durchbrechung des Artikels 20 Absatz 2 GG dar, sondern eine im Interesse der europäischen Integration sinnvolle Ergänzung (vgl. Landtagsdrucksache 13/3863). Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil zum schleswig-holsteinischen Gesetz bereits bedacht und ausgeführt, dass aus der Unvereinbarkeit des streitigen Gesetzes mit Artikel 28 Absatz 1 Satz 2 GG nicht folge, dass die derzeit im Bereich der europäischen Gemeinschaften erörterte Einführung eines Kommunalwahlrechts für Ausländer nicht Gegenstand einer nach Artikel 79 Absatz 3 GG zulässigen Verfassungsänderung sein könne (BVerfGE 83, 37, 59).

Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist entgegen der Auffassung des Petenten nicht „veraltet“ oder „nicht mehr haltbar“, sondern vom Gesetzgeber bei der Ausgestaltung des Wahlrechts zu beachten. Der Petent begründet seine Auffassung auch nicht näher, sondern trägt lediglich vor, dass solange es Steuergleichheit gibt, es keine Ungleichheit beim Wahlrecht geben sollte.

Sowohl die Einräumung eines Wahlrechts für ausländische Staatsangehörige zur Landtagswahl als auch für Ausländer ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu den Kommunalwahlen würde zunächst eine Änderung des Grundgesetzes sowie im Anschluss eine Änderung der Landesverfassung voraussetzen. Eine solche Änderung der Verfassungslage wäre aber mit einem verfassungsrechtlichen Risiko verbunden, da nach wohl überwiegender Meinung Artikel 79 Absatz 3 GG und Artikel 64 Absatz 1 Satz 2 LV eine Änderung des Inhalts der Volkssouveränität, die an die Staatsangehörigkeit anknüpft, verbieten.

Für eine Gesetzesinitiative besteht demnach kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

24. Petition 16/5107 betr. Schutz von nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Aufenthaltsgesetz; Anregung einer Gesetzesinitiative

Der Petent begehrt, dass Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften dieselben Aufenthaltsrechte wie Ehegatten und Personen in eingetragenen Lebenspartnerschaften gewährt werden sollen. Die derzeitigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen seien nicht mehr zeitgemäß. Auch das Bundesverfassungsgericht habe nichteheliche Lebensgemeinschaften mit der Ehe gleichgesetzt. Konkret verfolgt der Petent das Ziel, dass auch Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften die Einreise und das Zusammenleben im Bundesgebiet ermöglicht werden sollen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

Sofern sich die Petition auf das Anliegen bezieht, für nichteheliche Lebensgemeinschaften ein Einreisevisum zu erteilen, ist eine Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist im Rahmen der Prüfung des Antrags auf Erteilung eines Visums von der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu treffen. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Für die Erteilung eines Visums sind die deutschen Auslandsvertretungen zuständig. Sie entscheiden als Bundesbehörden in eigener Zuständigkeit. Die inländische Ausländerbehörde hat insofern keine Zuständigkeit, sondern wird ggf. nur verwaltungsintern beteiligt. Die Auslandsvertretung kann einen Visumantrag auch ohne Beteiligung der inländischen Ausländerbehörde ablehnen.

Im Rahmen der verwaltungsinternen Beteiligung ist die Ausländerbehörde an die Vorgaben des Aufenthaltsgesetzes gebunden. Die Einreise ist hiernach für Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes nicht möglich. Ein eigenständiger Aufenthaltstitel zur Einreise von Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften ist gesetzlich nicht vorgesehen und wäre vom Bundesgesetzgeber zu veranlassen.

Das Aufenthaltsgesetz dient der Steuerung und Begrenzung des Zuzugs von Ausländern in das Bundesgebiet. Es ermöglicht und gestaltet Zuwanderung unter Berücksichtigung der Aufnahme- und Integrationsfähigkeit sowie der wirtschaftlichen und arbeitsmarktpolitischen Interessen der Bundesrepublik Deutschland.

Die Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz von Artikel 6 Grundgesetz. Diesem wird in der Umsetzung des Aufenthaltsgesetzes Rechnung getragen.

Personen in nichtehelichen Lebensgemeinschaften kann ein gemeinsames Zusammenleben im Rahmen der bestehenden aufenthaltsrechtlichen Regelungen ermöglicht werden. Der im Ausland lebende Partner kann zum Zwecke der Ausbildung oder zum Zweck der Erwerbstätigkeit einreisen, sofern er die Erteilungsvoraussetzungen für den jeweiligen Aufenthaltstitel erfüllt. Im Bereich der Einreise zu Erwerbs-

zwecken wurden im Frühjahr 2020 mit Einführung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes weitere Möglichkeiten zur Berufsaufnahme im Bundesgebiet geschaffen, die diesem Personenkreis vollumfänglich zur Verfügung stehen.

Es bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die im Aufenthaltsgesetz vorgesehenen Erteilungsvoraussetzungen zur Einreise von drittstaatsangehörigen nichtehelichen Lebenspartnern ins Bundesgebiet. Vielmehr spiegelt die gesetzliche Differenzierung zwischen Ehegatten bzw. Personen in eingetragenen Lebensgemeinschaften und nichtehelichen Lebenspartnern die verfassungsmäßige Wertung gemäß Artikel 6 Grundgesetz wieder.

Für eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes besteht demnach kein Anlass.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Salomon

25. Petition 16/5282 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen ihre Rundfunkbeitragspflicht für ihre in Baden-Württemberg befindliche Wohnung. Diese sei untervermietet seit sie im Ausland lebe, der Rundfunkbeitrag daher von ihrer Mieterin zu bezahlen. Sie wendet ein, für die Rückstände könne man sie nicht in Anspruch nehmen, zumal sie ihre in Baden-Württemberg befindliche Wohnung einem sozialen Preis untervermietet habe. Die Rückstände seien von ihrer Untermieterin zu zahlen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der SWR hat mitgeteilt, dass in der Regel und aus allgemeiner Lebenserfahrung bei Untervermietungen von einer Dauer von mindestens drei Monaten und nicht länger als zwölf Monaten ausgegangen werde. Im Nachgang zum Meldedatenabgleich im Jahr 2018 habe die Petentin erstmals gegenüber dem Zentralen Beitragsservice angegeben, dass in der vom Einwohnermeldeamt gemeldeten Wohnung seit 2016 eine Untervermietung vorläge.

Eine Abmeldung des Rundfunkbeitragskontos der Petentin während der Auslandsaufenthalte wäre grundsätzlich möglich, wenn ein tatsächlicher Wohnungswechsel nachgewiesen wird. Nach § 17 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes hat sich eine Person, die aus einer Wohnung auszieht und keine Wohnung im Inland bezieht, innerhalb von zwei Wochen bei der Meldebehörde abzumelden. In § 2 Absatz 1 des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags (RBStV), der die Rechtsgrundlage für die Rundfunkbeitragspflicht darstellt, ist geregelt, dass im privaten Bereich für jede Wohnung von deren Inhaber ein Rundfunkbeitrag zu entrichten ist. Die Regelung knüpft damit an den Begriff „Inhaber-

schaft“ an. Das Gesetz stellt unter anderem Vermutungsregelungen dafür auf, wer als Wohnungsinhaber in Betracht kommt, nämlich auch die Person, die dort nach dem Melderecht gemeldet ist oder im Mietvertrag für die Wohnung als Mieter genannt ist. Solange die Petentin folglich trotz ihres Aufenthalts im Ausland ihren Wohnsitz in Deutschland aufrechterhält und unter der Adresse gemeldet ist, bleibt die Rundfunkbeitragspflicht bestehen. Dies korreliert mit den Regelungen im Bundesmeldegesetz, die eine Abmeldung bei einem Wegzug aus dem Inland vorsehen.

Nach den Vorgaben des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags ist für jede Wohnung nur ein Rundfunkbeitrag zu zahlen. Daher hat nach Auskunft des SWR der Zentrale Beitragsservice, bei welchem es sich um eine der Verwaltungsvereinfachung dienende Gemeinschaftseinrichtung der Landesrundfunkanstalten handelt, nach Hinweis auf die Untervermietung die Wohnung aus dem Grund „Wohngemeinschaft“ ab Oktober 2019 für die Petentin abgemeldet. Ab diesem Zeitpunkt sind nach Angaben des SWR Rundfunkbeiträge für die gemeinsam genutzte Wohnung von der Untermieterin bezahlt worden. Für den Zeitraum von Januar 2016 bis zur Abmeldung im Oktober 2019 kommt dies nach Auskunft des SWR jedoch nicht in Betracht, da die Untermieterin in diesem Zeitraum aufgrund von Sozialleistungsbezug von der Rundfunkbeitragspflicht befreit gewesen ist. Eine Befreiung des Rundfunkbeitrags nach § 4 Absatz 1 RBStV gilt dabei nach der gesetzlichen Regelung nicht für die betreffende Wohnung, sondern streng personenbezogen. Das heißt, die Befreiung für die Untermieterin der Petentin erstreckt sich nicht automatisch auch auf die Petentin selbst. Eine Erstreckung erfolgt gemäß § 4 Absatz 3 RBStV lediglich auf den Ehegatten, auf den eingetragenen Lebenspartner, auf Kinder des Antragstellers bzw. der Antragstellerin bzw. auf Kinder von Ehepartnern/eingetragenen Lebenspartnern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres und auf die Wohnungsinhaber, deren Einkommen und Vermögen bei der Gewährung einer Sozialleistung nach § 4 Absatz 1 RBStV berücksichtigt worden sind.

Zusammenfassend bleibt daher Folgendes festzuhalten: Da die Petentin dauerhaft an der Adresse in Baden-Württemberg gemeldet war – obwohl die Voraussetzungen für eine Abmeldung der Wohnung gegeben waren – und die Untermieterin der Petentin von der Rundfunkbeitragspflicht befreit war, die Befreiung sich aber nicht auf die Petentin erstreckt, ist die Petentin zur Zahlung des Rundfunkbeitrags für die genannte Wohnung verpflichtet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Seemann

23.6.2021

Der Vorsitzende:

Marwein